This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

August von Borosini
Delegierter des kais. Kommissars beim Kriegsgericht
des XII Armee Korps

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Dienstanweisung

für die

Delegierten der freiwilligen Krankenpflege

Ausgabe vom 1. Januar 1904

Mit Genehmigung des Kriegsministeriums zusammengestellt im Auftrage des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege

LANE LIBRARY

Berlin 1904
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71

Vorbemerkung.

Nachstehende „Dienstanweisung“ soll den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege einen Überblick über den amtlichen und freiwilligen Kriegssanitätsdienst und über ihre Dienstobliegenheiten im Frieden und im Kriege geben.

Unerläßlich bleibt es für jeden Delegierten, sich mit den Bestimmungen des Allerhöchst unter dem 18. Dezember 1902 genehmigten Neuabdrucks des Teils VI der Kriegssanitätsordnung — Anlage I dieser Dienstanweisung — vertraut zu machen.

W12
G37
1904

Inhaltsverzeichnis.

Teil I.

Der amtliche und der freiwillige Kriegssanitätsdienst.

A. Der amtliche Kriegssanitätsdienst.

Seite
§ 1. Leitung und Einteilung 1
§ 2. Bereich des Feldheeres 2
§ 3. Desgleichen der Etappeninspektionen . . . 4
§ 4. Desgleichen des Besatzungsheeres 8

B. Der freiwillige Kriegssanitätsdienst.

§ 5. Leitung und allgemeine Bestimmungen . . 9
§ 6. Personal 11
§ 7. Einteilung, Bekleidung und Ausrüstung des Personals 13
§ 8. Verwendung des Personals 15

Teil II.

Dienstanweisung für die Delegierten der freiwilligen Krankenpflege.

§ 9. Allgemeines 18
§ 10. Delegierte im Frieden 22
§ 11. Territorialdelegierte 22
§ 12. Mobilmachungsvorarbeiten der freiwilligen Krankenpflege 24
§ 13. Korpsbezirksdelegierte 31
§ 14. Delegierte im Kriege 32
§ 15. Delegierte beim Feldheere 32
§ 16. Generaldelegierter 33
§ 17. Etappendelegierte 33

114530

Seite

§ 18. Delegierte bei den Feldlazarettdirektionen . 34
§ 19. Delegierte bei den Krankentransportkommissionen 35
§ 20. Unterdelegierte 35
§ 21. Delegierte bei dem Besatzungsheere . . . 36
§ 22. Territorialdelegierte 37
§ 23. Korpsbezirksdelegierte 39
§ 24. Festungsdelegierte 40
§ 25. Reservelazarettdelegierte 40
§ 26. Liniendelegierte 40

Anlagen.

Anlage I: Freiwillige Krankenpflege. (Sonderabdruck des Teils VI der Kriegssanitätsordnung [K.S.O.]).

Anlage II: Skizze einer Etappenlinie unter Berücksichtigung der Organe der freiwilligen Krankenpflege.

Anlage III: Die Genfer Konvention.

Anlage IV: Nachweisung der für eine freiwillige, auf dem Kriegsschauplatz tätige Krankenpflegerin erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Anlage V: Muster zur Nachweisung des für den Kriegsschauplatz bestimmten Personals der freiwilligen Krankenpflege.

Anlage VI: Muster zur namentlichen Liste der von den Vereinen des Roten Kreuzes zur Verwendung als Delegierte der freiwilligen Krankenpflege im Kriege vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

Anlage VII: Muster zum Rapport der Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz.

Teil I.

Der amtliche und der freiwillige Kriegssanitätsdienst.

A. Der amtliche Kriegssanitätsdienst.

§ 1.

Leitung und Einteilung.

1. Den gesamten Sanitätsdienst auf dem Kriegsschauplatze leitet als Organ der obersten Heeresleitung der Chef des Feldsanitätswesens.

2. Im Kriege sind für das Heer und den gesamten Sanitätsdienst drei Bereiche zu unterscheiden. Es sind dies:

A. der Bereich des Feldheeres,
B. der Bereich der Etappen-Inspektionen,
C. der Bereich des Besatzungsheeres.

Die Grenze zwischen A und B wechselt mit den Kriegsereignissen und wird jedesmal von den obersten Kommandobehörden bestimmt.

3. Bei den Kommandobehörden des Feldheeres sind als Organe für den Sanitätsdienst, welche gleichzeitig dem Chef des Feldsanitätswesens unterstellt sind, vorhanden:

bei jedem Armee-Oberkommando:
1 Armee-Generalarzt;
bei jedem Generalkommando:
1 Korps-Generalarzt und in der Regel 1 konsultierender Chirurg;
bei jeder Infanterie- oder Reserve-Division:
1 Divisionsarzt;
bei jeder Etappen-Inspektion.
1 Etappen-Generalarzt und je 1 Feldlazarettdirektor für jedes Armeekorps.

4. Bei dem Besatzungsheere sind vorhanden:
der Chef des Militär-Medizinalwesens oder als dessen Vertreter 1 Generalarzt für die Leitung des Militär-Medizinalwesens;
bei jedem stellvertretenden Generalkommando:
1 stellvertretender Generalarzt (Sanitätsamt), chirurgische Konsulenten,
und in größeren Städten nach jedesmaliger Bestimmung:
1 Reservelazarettdirektor.

§ 2.

Bereich des Feldheeres.

1. Bei den Truppen sind vorhanden:
a) an Sanitätspersonal:
Truppenärzte, Sanitätsmannschaften und Hilfskrankenträger,
b) an Sanitätsmaterial:
Truppen-Medizinwagen, Sanitätskasten, Verbandzeugtornister, Sanitätstaschen, Sanitätsverbandzeuge, Labeflaschen, sämtlich mit dem vorgeschriebenen Inhalt an Arznei- und Verbandmitteln, Instrumenten und

Ökonomiegeräten (Krankentragen, Krankendecken 2c.). — Außerdem führt jeder Offizier, Beamte und Mann ein Verbandpäckchen bei sich.

2. Mit Hilfe dieses Sanitätspersonals und Materials können an Sanitätseinrichtungen gebildet werden:

a) bei länger dauernder Ortsunterkunft:*)
   α) Krankenstuben für nicht lazarettbedürftige Leichtkranke;
   β) Ortslazarette, sofern sich am Orte Militärlazarette oder Zivilheilanstalten nicht oder nicht in ausreichendem Maße befinden;

b) beim Gefechte:
   Truppenverbandplätze auf dem Gefechtsfelde zur Sammlung der Verwundeten, Anlegung der ersten Verbände und Ausführung unaufschiebbarer Operationen. Als Regel gilt, daß die eine Hälfte der Truppenärzte und Sanitätsmannschaften auf den Truppenverbandplätzen Dienst tut, die andere Hälfte unmittelbar bei der Truppe verbleibt.

3. Bei eintretenden Verlusten beginnt die Tätigkeit der Sanitäts-Kompagnien, besonderer Sanitätsformationen, deren es eine oder zwei bei jeder Infanterie-Division, eine bei jeder Reserve-

*) Auf dem Marsche verbleiben Kranke, die in wenigen Tagen wieder marsch- und kampffähig sind, bei der Truppe; Kranke, deren Wiederherstellung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt, sind an das nächste Lazarett, oder in Feindesland, wenn nicht schon Lazarette in der Nähe errichtet sind, den etwa vorhandenen Zivilheilanstalten oder der Ortsbehörde, unter Benachrichtigung der nächsten Etappenkommandantur und der beteiligten Truppen, zu übergeben.

Division gibt. Die Befehle über ihre Bewegung und Verwendung erhalten sie vom Divisionskommandeur oder vom Divisionsarzt. Sie haben die Aufgabe, den Hauptverbandplatz anzulegen und durch ihre Krankenträger unter dem Befehle des Kompagniekommandeurs die Verwundeten aufzusuchen, sie vermittels des Transportmaterials (Krankentragen, Krankenwagen) der ärztlichen Hilfe auf dem Verbandplatze zuzuführen und sie später in die Feldlazarette zu schaffen.

4. Die Feldlazarette sind vorzugsweise dazu bestimmt, die von den Verbandplätzen oder unmittelbar von den Truppen kommenden Verwundeten in möglichster Nähe des Schlachtfeldes in Lazarettpflege zu nehmen. Sind sie hierzu nicht mehr erforderlich, oder machen es die Verhältnisse notwendig, so dienen sie auch zur Aufnahme und Behandlung Kranker. Jedes Armeekorps hat 12 Feldlazarette für je 200 Verwundete oder Kranke. Jede Reserve-Division hat in der Regel 4 Feldlazarette. An der Spitze jedes Feldlazaretts steht ein Chefarzt. Damit das Feldlazarett den Truppen wieder folgen kann, hat der Chefarzt darauf Bedacht zu nehmen, die Ablösung seines Feldlazaretts — entweder auf einmal oder in zwei Zügen — zu ermöglichen. Wenn die Einrichtungen und Kranken usw. des Feldlazaretts vom Kriegslazarettpersonal (s. § 3, 3) übernommen worden sind, so folgt das Lazarett seinem Armeekorps.

§ 3.

Bereich der Etappen-Inspektionen.

1. Der Sanitätsdienst im Etappenbereich umfaßt hauptsächlich:

a) den Krankendienst in den Etappenlazaretten;

b) den Krankendienst in den stehenden Kriegslazaretten;
c) die Krankenverteilung;
d) den Nachschub von Sanitätsmaterial.

2. In den Etappenlazaretten sollen die Kranken von durchrückenden Truppenteilen und Krankentransporten sowie die Kranken der der Etappen-Inspektion unterstellten Truppenteile Aufnahme finden, wenn eine sofortige Lazarettpflege notwendig ist.

3. Die stehenden Kriegslazarette werden behufs Ablösung und zum Ersatze von Feldlazaretten errichtet. Sie setzen bezüglich des Krankendienstes die Tätigkeit der Feldlazarette, da diese baldmöglichst ihrem vorrückenden oder fechtenden Armeekorps folgen müssen, fort und stellen vorzugsweise den ständigen Teil der Krankenpflege im Felde dar.

4. Das Streben, sowohl die Feld-, stehenden Kriegs- und Etappenlazarette baldmöglichst für Zugang von dem Feldheere wieder freizumachen, als auch ein Anhäufen von Kranken und Verwundeten zu vermeiden, und diesen eine erwünschtere Pflege in den vom Kriegsschauplatz entfernteren, mit allen Bedarfsmitteln versehenen Lazaretten zu ermöglichen, bedingt eine fortwährende Überführung der Kranken aus den Feld-, stehenden Kriegs- und Etappenlazaretten in die im Inlande errichteten Reservelazarette (§ 4, 2). Die Krankenverteilung wird durch den Chef des Feldsanitätswesens eingeleitet und geregelt.

Für die Ausführung der Krankenverteilung sind die Krankentransport-Kommissionen eingesetzt, deren eine bei jeder Etappen-Inspektion vorhanden ist. Diese sorgen für alles, was im Bereiche der Etappen-Inspektion bei dem Zugang und der Weiterbeförderung der Verwundeten und Kranken erforderlich ist. Jede Krankentransport-Kom-

mission steht unter Leitung eines Oberstabsarztes als Chefarzt und ist in drei getrennten Abteilungen verwendbar.

5. Der Verwundeten- und Krankentransport geschieht auf Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, auf ersteren mittels der Sanitäts- und der Krankenzüge.

a) Die Sanitätszüge zerfallen in:
   α) Lazarettzüge; diese dienen zur ausschließlichen Beförderung solcher Verwundeten und Kranken, welche nur in liegender Stellung transportiert werden dürfen. Sie bilden geschlossene Formationen; es sind Eisenbahnzüge, die nach Art der Lazarette eingerichtet, mit ständigem Personal und Material versehen und aus hierzu bereits im Frieden im voraus vorbereiteten Wagen zusammengestellt sind. Für jeden Lazarettzug ist ein Chefarzt bestimmt, der den Dienst leitet.
   β) Hilfslazarettzüge, das sind Züge aus Güterwagen oder Personenwagen IV. Klasse, welche (aus nicht vorbereiteten Wagen zusammengestellt) von der Krankentransport-Kommission mit besonderen Transport- und Lagerungsvorrichtungen sowie mit ärztlichem und Pflegepersonal versehen sind. Die Leitung des Dienstes auf dem Hilfslazarettzuge liegt dem rangältesten Arzte ob.

b) Die Krankenzüge werden für den Transport von solchen Verwundeten und Kranken, deren Zustand das Fahren im Sitzen gestattet, auf dem Kriegsschauplatze je nach Bedarf aus den zur Stelle vorhandenen bedeckten Wagen jeder Art zusammengestellt und mit der nötigen Ausstattung für eine größere Menge Leichtverwundeter und -kranker versehen. In der Regel wird den Krankenzügen ein besonderes

ärztliches Personal nicht mitgegeben; die ärztliche Hilfeleistung erfolgt erforderlichenfalls auf den Etappenstationen (siehe Nr. 6).

6. Erfrischungs-, Verpflegungs-, Verband- und Übernachtungsstellen dienen dazu, die auf dem Transporte befindlichen Verwundeten und Kranken zu laben, zu verpflegen, nach Bedarf mit einem neuen Verbande zu versehen und ihnen nach längerer Fahrt ein Nachtlager und Gelegenheit zur körperlichen Reinigung zu geben.

7. Leichtkranken-Sammelstellen werden seitens der Etappenbehörden für solche Leichtverwundete und Kranke, auch Genesende, eingerichtet, welche zwar einer ärztlichen, aber nicht einer Lazarettbehandlung bedürfen und voraussichtlich in kurzer Frist dem Dienste wiedergegeben werden können.

In ihnen finden diejenigen Rekonvaleszenten keine Aufnahme, welche einer ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfen und von den Truppen zur Bildung von Rekonvaleszentendetachements verwandt werden.

8. Zum Nachschub von Sanitätsmaterial dienen:

a) die Lazarettreservedepots,
b) die Güterdepots der Sammelstationen.

a) Die Lazarettreservedepots — 1 bei jeder Etappen-Inspektion—haben die Aufgabe, den Bedarf und die Bestände der Truppen, der Sanitäts-Kompagnien, Feld-, stehenden Kriegs- und Etappenlazarette sowie der Krankentransport-Kommission an Material für die Krankenpflege zu ergänzen.

Zur Heranschaffung des Ersatzes von Sanitätsmaterial an die Feld- und anderen Lazarette ist, falls keine Eisenbahnverbindung vorhanden und die Benutzung der Feldpost nicht angängig ist, dem Lazarettreservedepot eine Trainkolonne beigegeben.

β) Die Güterdepots der Sammelstationen ergänzen die Bestände der Lazarettreservedepots und nehmen die freiwilligen Gaben auf.

§ 4.

Bereich des Besatzungsheeres.

1. Der Sanitätsdienst bei dem Besatzungsheere umfaßt außer dem truppenärztlichen und garnisonärztlichen Dienste hauptsächlich den Dienst in den Reserve- und Festungslazaretten.

2. Reservelazarette heißen — mit Ausnahme der Lazarette in Festungen — alle diejenigen Lazarette der Militärverwaltung, welche im Befehlsbereiche der stellvertretenden Generalkommandos entweder schon vom Frieden her bestehen — Garnisonlazarette — oder für den Krieg neu angelegt werden und dazu bestimmt sind, die von dem Feld- und Besatzungsheere ihnen zugehenden Verwundeten und Kranken aufzunehmen.

3. Festungslazarette heißen die bei eintretender Mobilmachung in Festungen bestehenden oder neu einzurichtenden Lazarette der Militärverwaltung.

4. Der Sanitätsdienst bei den Truppen und militärischen Instituten wird durch Ärzte und Sanitätsmannschaften, deren Zahl die betreffenden Etats ergeben, nach den im Frieden geltenden oder besonderen Bestimmungen versehen.

5. Bei den Gouvernements bezw. Kommandanturen von Festungen und größeren Garnisonen befinden sich Garnisonärzte in Gemäßheit des Friedensetats.

6. Aus den Reservelazaretten können nach dem Ermessen des betreffenden Chefarztes oder der Lazarettkommission Kranke und Verwundete an Vereinslazarette und in Privatpflege gegeben werden.

B. Der freiwillige Kriegssanitätsdienst.

§ 5.
Leitung und allgemeine Bestimmungen.

1. An der Spitze der gesamten freiwilligen Krankenpflege steht der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege, welcher von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bereits im Frieden ernannt wird. Ihm sind zur Führung der Amtsgeschäfte in Behinderungsfällen zwei Stellvertreter beigegeben, die auf seinen Vorschlag unter Zustimmung des Kriegsministeriums von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ernannt werden. Außerdem stehen ihm beratend zur Seite:

a) ein ständiger Ausschuß, dem außer den beiden Stellvertretern u. a. auch der Vorsitzende des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz angehört; daneben haben zwei Delegierte des Kriegsministeriums den Kaiserlichen Kommissar zu unterstützen und seinen Verkehr mit dem Kriegsministerium zu vermitteln.

b) ein nur zuzeiten und in besonders wichtigen Angelegenheiten einzuberufender großer Beirat.

Die Mitglieder des Ausschusses und Beirats ernennt und beruft der Kaiserliche Kommissar.

2. Er überwacht im Frieden die Ausbildung des gesamten Personals der freiwilligen Krankenpflege und alle dem Zwecke der Kriegsbereitschaft dienenden Maßnahmen der einzelnen Organe derselben.

3. Im Kriege befindet er sich im Großen Hauptquartier und leitet im Einverständnis mit dem General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens und dem Chef des Feldsanitätswesens den Dienst der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatze. Im Inlande steht währenddessen ein von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ernannter stellvertretender Militär-Inspekteur an der Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Er ist verpflichtet, den Anforderungen und sonstigen Anordnungen des Kaiserlichen Kommissars betreffs Fürsorge der freiwilligen Krankenpflege für das Feldheer Folge zu leisten, steht in unmittelbarem Verkehr mit dem Kriegsministerium und stellt seine Anträge nach Maßgabe der ihm vom Kaiserlichen Kommissar erteilten Weisungen.

4. Das Bureau des Kaiserlichen Kommissars befindet sich während des Friedens in Berlin und geht im Kriege auf den stellvertretenden Militär-Inspekteur über (s. Ziff. 3).

5. Berechtigt, den Kriegssanitätsdienst zu unterstützen, sind die Deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und die mit ihnen verbündeten Vereine sowie die Ritterorden (Johanniter-, Malteser-, St. Georgsritter).

6. Die freiwillige Krankenpflege darf keinen selbständigen Faktor neben der staatlichen bilden; es wird ihr eine Mitwirkung nur insoweit eingeräumt, als sie dem staatlichen Organismus eingefügt und von der Staatsbehörde geleitet werden kann. Andernfalls würde sie nicht fördernd, sondern hemmend auf den Betrieb des Krankendienstes einwirken.

Sie hat daher den Anordnungen der Militärbehörden und ihrer zuständigen Organe unbedingt Folge zu leisten.

Dementsprechend wird die freiwillige Krankenpflege mit der Mobilmachung den staatlichen Einrichtungen eingefügt und in erster Linie für den Sanitätsdienst im Etappenbereich und für Überführung der Kranken und Verwundeten nach der Heimat, sodann in den Reservelazaretten der Heimat, für Errichtung von Vereinslazaretten, Aufstellung und Ausrüstung von Lazarettzügen und Hilfslazarettzügen, Aufnahme von Genesenden in Privatpflege, Sammlung und Zuführung von freiwilligen Gaben für die Krankenpflege und das Heer überhaupt, zur Unterstützung des Zentral-Nachweisebureaus usw. in Anspruch genommen werden.

7. Die Mitwirkung der freiwilligen Krankenpflege im Bereich der operierenden Truppen sowie die Errichtung von Vereinslazaretten auf dem Kriegsschauplatze kann besonders verfügt werden. (Anl. I. Seite 48/49.)

§ 6.

Personal.

1. Das Personal der freiwilligen Krankenpflege — einschl. der Delegierten — muß deutscher Nationalität sein und darf weder dem aktiven Dienststande noch dem Beurlaubtenstande angehören; Militärpflichtige sind ebenfalls von solcher Verwendung ausgeschlossen. Landsturmpflichtige dürfen designiert werden. Wird über ausgebildete Landsturmpflichtige seitens der freiwilligen Krankenpflege verfügt, bezw. eine solche Verfügung wieder rückgängig gemacht, so muß dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie wohnen, entsprechende Mitteilung gemacht werden.

2. Die Auswahl des Personals ist Sache der Vereine und Ritterorden; Unbescholtenheit, Zu-

verlässigkeit, Gesundheit und körperliche Rüstigkeit sowie gute Ausbildung sind unerläßlich. Das Personal muß den Anforderungen der Stelle, für welche es ausgewählt wird, in jeder Hinsicht entsprechen.

3. Auf dem Kriegsschauplatze soll nur solches Personal Verwendung finden, welches sich zu mindestens dreimonatlicher Dienstleistung auf demselben verpflichtet hat.

4. Die über die Verwendung der Ritterorden und ihre Pflegekräfte erlassenen Sonderbestimmungen finden sich in Anlage I, Seite 101/103.

5. Über das Personal der freiwilligen Krankenpflege üben im Mobilmachungsfalle vom Tage der Einberufung zum Dienst beim Heere ab der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur, der stellvertretende Militärinspekteur und die Delegierten des Kaiserlichen Kommissars, je in ihrem Wirkungsbereiche, Disziplinar-Strafgewalt aus. Die Disziplinarstrafen bestehen in

a) dem einfachen Verweis,
b) dem förmlichen Verweis mit Androhung der Entfernung aus dem Personal der freiwilligen Krankenpflege,
c) der Entfernung selbst.

6. Das gesamte Personal der freiwilligen Krankenpflege ist außerdem auf dem Kriegsschauplatze der Militärstrafgerichtsbarkeit und den Strafvorschriften des Militär-Strafgesetzbuches, insbesondere den Kriegsgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer, unterworfen. Vorgesetzte sind: der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege, der stellvertretende Militär-Inspekteur, die Delegierten des Kaiserlichen Kommissars, die Zugführer, Zugführer-Stellvertreter, Sektionsführer, alle die Offiziere und Sanitätsoffiziere,

denen die staatlichen Formationen, welchen das Personal der freiwilligen Krankenpflege zugeteilt ist, unterstehen.

7. Bei Beschwerden finden die für das Heer erlassenen Bestimmungen über die Beschwerdeführung, und zwar hinsichtlich der Delegierten die Beschwerdeordnung I, hinsichtlich des Unterpersonals die Beschwerdeordnung II, sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Einteilung, Bekleidung und Ausrüstung des Personals.

1. Das bei dem Feld- und Besatzungsheere zur Verwendung kommende Personal der freiwilligen Krankenpflege zerfällt in:

a) Lazarettpflegepersonal,
b) Begleitpersonal,
c) Transportpersonal,
d) Depotpersonal.

2. Das für den Kriegsschauplatz bestimmte männliche Personal wird eingeteilt in Züge zu je 12 Rotten = 24 Mann. Der Zug zerfällt in 2 Sektionen zu je 6 Rotten = 12 Mann. Jeder Zug ist einem Zugführer, dem ein Zugführer-Stellvertreter beigegeben ist, unterstellt, jede Sektion einem Sektionsführer.

Falls der Zug geteilt Verwendung findet, übernimmt die Führung des ersten Halbzuges der Zugführer, die des zweiten der Zugführer-Stellvertreter. Wird eine weitere Teilung des Lazarettpflegepersonals und des Depotpersonals notwendig, so ist die Leitung solcher Unterabteilungen einem besonders tüchtigen Mitgliede durch den Zugführer zu übertragen. Bei Auswahl der Zugführer ist Bedacht zu nehmen, daß sie ausreichende allgemeine Bildung und Erfahrung haben.

3. Jedem Zuge des Transport- und Begleitpersonals sind, wenn möglich, einige gelernte Tischler und Schlosser einzureihen.

4. Einzelnen Zügen können im Bedarfsfalle Radfahrer und Wagenbegleiter beigegeben werden. Ihre Verteilung auf die Sektionen erfolgt durch den Zugführer.

5. Hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung des auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung kommenden männlichen Personals siehe die Festsetzungen in Anlage I, Seite 93 bis 99.

6. Diese Bekleidung und Ausrüstung ist auch für den Dienst bei Friedensübungen und im Kriegsfalle für den Dienst im Bereiche des Besatzungsheeres gestattet. Die den Kolonnenführern, Kolonnenführer-Stellvertretern und Kolonnenärzten verliehenen Rangabzeichen siehe Anlage I, Seite 100. Die auf dem Kriegsschauplatze Verwendung findenden Ärzte haben diese Rangabzeichen im Dienste gleichfalls anzulegen.

7. Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, welche eine Ordenstracht tragen, können diese auch im Felde beibehalten.

Die einem Orden nicht zugehörigen Pflegerinnen erscheinen in Schwesterntracht.

8. Für die Ausstattung der für den Kriegsschauplatz bestimmten Pflegerinnen mit Bekleidungs- und Wäschestücken usw. gibt Anlage IV dieser Dienstanweisung einen Anhalt.

9. Das gesamte Personal der freiwilligen Krankenpflege muß für die Dauer seiner Dienstleistung das mit dem Stempel des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspekteurs versehene Neutralitätsabzeichen — weiße Armbinde mit rotem Kreuz — am linken Oberarm tragen und die zum Anlegen desselben berechtigende, auf den Inhaber lautende Ausweiskarte mit sich führen.

§ 8.
Verwendung des Personals.

a. bei dem Feldheere:

1. Beim Feldheere findet das Personal der freiwilligen Krankenpflege Verwendung zur Bildung von Lazarett-, Begleit-, Transport- und Depottrupps.

2. Für jedes Armeekorps wird ein Lazarettrupp gebildet und dem Kriegslazarettpersonal des betreffenden Korps zugeteilt. Er setzt sich zusammen aus Krankenpflegern, von denen ein Teil an der Krankentrage ausgebildet sein muß, aus Krankenpflegerinnen, Köchen oder Köchinnen und findet seine Tätigkeit in den Etappen-, stehenden Kriegs- und Feldlazaretten; in den letzteren nur dann, wenn sie längere Zeit bestehen bleiben und mit Genehmigung des Armee-Oberkommandos. An seiner Spitze steht der Delegierte bei dem Feldlazarettdirektor.

In Ausübung der Berufstätigkeit und in disziplinarischer Hinsicht ist das Personal den Chefärzten der Lazarette, denen es zugeteilt ist, unterstellt und erhält von ihnen bei der Entlassung auf Verlangen eine Bescheinigung über Führung, die Art der Verwendung und die Dauer der Tätigkeit (Verwendungs-Nachweisebuch).

3. Für jede Etappen-Inspektion wird ein Begleittrupp gebildet, welcher zur Verfügung des betreffenden Etappendelegierten steht.

Er setzt sich zusammen aus Krankenpflegern, von denen ein Teil an der Krankentrage ausgebildet sein muß, und aus Krankenpflegerinnen, dient zur Unterstützung des staatlichen Personals für die Transporte der Verwundeten und Kranken aus dem Bereiche der Etappenbehörden nach den Reservelazaretten, kann auch zur Besetzung und Verwaltung von Verband- und Erfrischungs-

stationen herangezogen werden. Das Personal hat alle auf die Wartung und Pflege der Verwundeten und Kranken während des Transports bezüglichen Anordnungen des leitenden Arztes auszuführen.

4 Für jede Etappen-Inspektion wird ferner ein Transporttrupp aufgestellt und zunächst dem Lazarett-Reservedepot oder der Trainkolonne desselben zugeteilt. Er besteht aus Krankenträgern und übernimmt den Transport der Verwundeten und Kranken aus den vorgeschobenen Lazaretten in den Etappenhauptort sowie innerhalb der einzelnen Etappenorte von den Bahnhöfen nach den Lazaretten und umgekehrt.

Ausnahmsweise kann das Armee-Oberkommando die Verwendung eines Transporttrupps in erster Linie, d. h. im Anschluß an das operierende Heer genehmigen. Derselbe wird alsdann einer Sanitäts-Kompagnie angeschlossen und deren Kommandeur unterstellt; er darf sich von dieser Formation ohne Erlaubnis des Armee-Oberkommandos nicht trennen.

5. Für jede Etappen-Inspektion wird drittens ein Depottrupp aufgestellt. Er setzt sich aus solchen Mitgliedern der freiwilligen Krankenpflege zusammen, welche kaufmännisch oder im Speditionsfach ausgebildet sind.

Er übernimmt unter Leitung des Etappendelegierten die Verwaltung der Depots der freiwilligen Krankenpflege an den Etappenhauptorten, dient zur Unterstützung der Unterdelegierten auf den Sammelstationen und errichtet nach Bedürfnis an einzelnen Etappenorten Zwischendepots.

Geeignete Mitglieder der Depottrupps dürfen zur Begleitung von Eisenbahnzügen mit freiwilligen Gaben von der Sammelstation aus nach den Etappenhauptorten verwendet werden.

6. Als Formierungsorte dieser Trupps im

Mobilmachungsfalle sind diejenigen Orte in Aussicht zu nehmen, in denen während des Friedens die Zusammensetzung der betreffenden Trupps sich ermöglichen läßt, vorzugsweise die Sitze der stellvertretenden Generalkommandos.

Dort warten die Trupps ihre weitere Bestimmung ab.

b) bei dem Besatzungsheere:

7. Auch bei dem Besatzungsheere gliedert sich das Personal der freiwilligen Krankenpflege in Lazarettpflege-, Begleit-, Transport- und Depotpersonal.

8. Dem Lazarettpflegepersonal fällt die Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes in den Reserve-*) und Festungslazaretten zu, ferner der gesamte Dienst in den zu errichtenden Vereinslazaretten.

9. Das Begleitpersonal übernimmt die Pflege der Verwundeten und Kranken bei Beförderung auf Eisenbahnen und auf Wasserwegen, auch findet es Verwendung auf Verband- und Erfrischungsstationen.

10. Das Transportpersonal hat den inneren Transportdienst (Transport von den Bahnhöfen nach den Lazaretten usw.) zu versehen.

11. Das Depotpersonal verwaltet die Depots der freiwilligen Krankenpflege an den Etappenanfangsorten und kann zur Begleitung größerer Depotsendungen nach der Sammelstation verwendet werden.

12. Stärke und Zusammensetzung dieses Personals richten sich nach dem Bedürfnis.

Es untersteht dem Territorial-Delegierten, in dessen Wirkungsbereich es Verwendung findet.

*) Wegen der den Ritterorden angehörigen Pflegekräfte siehe Anlage I, Seite 101/103.

Teil II.

Dienstanweisung für die Delegierten der freiwilligen Krankenpflege.

---

§ 9.

Allgemeines.

1. Zur Vermittlung des Verkehrs mit den Militär- und Staatsbehörden und zur Leitung der freiwilligen Krankenpflege bedient sich der Kaiserliche Kommissar bezw. der stellvertretende Militär-Inspekteur der Delegierten Die Delegierten der freiwilligen Krankenpflege sind demnach die Organe, welche die Beziehungen des freiwilligen zum amtlichen Sanitätsdienste vermitteln, und denen die Leitung der dem letzteren zu leistenden Unterstützung nach Maßgabe des unter dem 18. Dezember 1902 Allerhöchst genehmigten Teils VI der Kriegs-Sanitäts-Ordnung — Anlage I — in bestimmten Grenzen obliegt.

2. Die Delegierten werden vom Kaiserlichen Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege kraft der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser erteilten Vollmacht vorzugsweise aus den zur freiwilligen Krankenpflege berechtigten Organisationen — Anlage I S. 45 — ernannt.

Über die Delegierten des Königreichs Bayern vergleiche die Fußnoten auf Seite 54/55 und 59/60 der Anlage I.

3. Das Amt des Delegierten ist ein Ehrenamt, welches vom Kaiserlichen Kommissar widerruflich übertragen wird und ohne seine Zustimmung nicht niedergelegt werden kann.

4. Die Delegierten bedürfen zur Ausübung ihrer Funktionen im Mobilmachungsfalle der Bestätigung durch die betreffenden Kriegsministerien. Die Bestätigung einzuholen, ist Sache des Kaiserlichen Kommissars oder des stellvertretenden Militär-Inspekteurs. — Nur wer in obiger Weise vorgeschlagen, ernannt und bestätigt ist, darf den Titel „Delegierter" führen.

5. Diejenigen, welche sich zur Übernahme einer Delegiertenstelle für den Mobilmachungsfall melden, haben anzugeben, ob die Bereiterklärung für das Feldheer oder das Besatzungsheer und für welche Zeitdauer (Dauer des Feldzuges oder bestimmte Zahl von Monaten) die Bereiterklärung erfolgt.

Für den Kriegsschauplatz finden in der Regel nur solche Delegierte Verwendung, welche sich mindestens auf drei Monate verpflichten. Für die Etappendelegierten, die Delegierten bei den Krankentransport-Kommissionen und bei den Feldlazarettdirektoren ist die Verpflichtung auf Kriegsdauer vorauszusetzen.

6. Über Gesuche um zeitweilige Beurlaubung oder vorzeitige Entlassung entscheidet der Kaiserliche Kommissar oder in dessen Auftrage der Etappendelegierte, für die freiwillige Krankenpflege im Inlande der stellvertretende Militär-Inspekteur. Den genannten Dienststellen steht auch die Enthebung von Delegierten aus sanitären oder anderen Gründen zu.

7. Das Verlassen der übernommenen Delegiertenstellen kann — selbst nach abgelaufener Dienstverpflichtung — nur auf Grund zustimmenden Bescheides des Etappendelegierten, im Inlande des stellvertretenden Militär-Inspekteurs erfolgen.

8. Sämtliche auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung kommenden Delegierten

sind verpflichtet, soweit sie nicht an sich zum Tragen einer Uniform berechtigt sind oder als Mitglieder eines Ritterordens die Felduniform nach Seite 89 bis 91 der Anlage I tragen, die auf Seite 92 der Anlage I vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung anzulegen.

9. Während der Dienstleistung auf dem Kriegsschauplatze tragen die Delegierten stets das mit dem Stempel des Kaiserlichen Kommissars versehene Neutralitätsabzeichen und führen die zum Tragen des Abzeichens berechtigende, vom Kaiserlichen Kommissar ausgefertigte Ausweiskarte und die von demselben ausgestellte Vollmacht bei sich. — Die Delegierten im Inlande tragen im Dienste das Neutralitätsabzeichen.

10. Die Delegierten reichen der Militärbehörde, welcher sie beigegeben sind, und den ihnen vorgesetzten Delegierten eine namentliche Liste des ihnen unterstellten Personals ein und legen ihnen monatliche Veränderungs-Nachweisungen vor.

11. Die Delegierten führen ein Dienstsiegel oder einen Dienststempel.

12. In Friedenszeiten werden portofrei befördert die Postsendungen der Delegierten an den Kaiserlichen Kommissar und seine Dienststelle. Auch der Schriftwechsel zwischen den Territorialdelegierten und Korpsbezirksdelegierten untereinander, sowie dieser Delegierten mit den zur freiwilligen Krankenpflege berechtigten Organisationen und den zuständigen Militärbehörden, soweit dieser Schriftwechsel sich auf Mobilmachungsvorarbeiten bezieht, ist portofrei. — Alle derartige Postsendungen sind mit dem Vermerk „Militaria“ und dem Dienstsiegel oder Dienststempel zu versehen.

Im Kriege ist den Delegierten für den Brief-

wechsel in Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpflege unter dem Vermerk „Militaria“ Portofreiheit und für die auf Reichs- und Staats-Telegraphenlinien — als Staatstelegramme — abgesandten Telegramme Gebührenfreiheit bewilligt.

Hinsichtlich der Portofreiheit für das auf dem Kriegsschauplatze verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege finden die Bestimmungen der Feldpost-Dienstordnung (s. Verwendungs-Nachweisebuch Seite 23/24) sinngemäß Anwendung.

13. Während der Mobilmachung und des Krieges ist den Delegierten bei Reisen für Zwecke der freiwilligen Krankenpflege auf Grund der Ausweiskarten (s. vorstehend Ziffer 9) freie Fahrt auf allen Bahnen in der II. Wagenklasse gewährt. Auch die Diener, Pferde und Wagen der Delegierten werden innerhalb des für die Mobilmachung gültigen Etats — Anlage I, Seite 104 — auf Grund der Ausweiskarte kostenfrei befördert. Die Ausweiskarten gelten allgemein als Freifahrtschein, ohne daß es der Abstempelung oder der Ausfertigung von besonderen Freikarten usw. bedarf.

14. Die den Delegierten bei dem Feldheere nach dem Etat (Anlage I, Seite 104) beigegebenen Pferdepfleger werden von der Heeresverwaltung überwiesen. Privatdiener, auch wenn sie dem Beurlaubtenstande angehören, dürfen an Stelle der Trainsoldaten eingestellt werden. Ebenso können den Delegierten beim Feldheere soviele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Rationen werden in Grenzen des Etats für die vorhandenen Pferde unentgeltlich verabreicht.

15. Die für das Feldheer bestimmten Delegierten haben vom 1. Mobilmachungstage oder vom Tage des Diensteintritts nach befohlener Mobilmachung bis zur Demobilmachung oder bis zum Tage des vor der Demobilmachung erfolgenden Ausscheidens Anspruch auf freie Beköstigung nach Maßgabe der Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift, beim Feldheere auch auf freie Unterkunft und in Erkrankungsfällen auf unentgeltliche militärärztliche Behandlung, freie Arzneien, Verbandmittel und erforderlichenfalls auf Lazarettbehandlung. Dasselbe gilt für die etatsmäßigen Diener.

16. Den Delegierten bei dem Feldheere können Hilfsbeamte beigegeben werden.

17. Die Sicherstellung des Bedarfs an Schreibern, Dienern, Pferden und Wagen liegt der freiwilligen Krankenpflege bezw. den Delegierten ob.

§ 10.

Delegierte im Frieden.

Für Friedenszeiten werden Territorialdelegierte und Korpsbezirksdelegierte ernannt.

§ 11.

Territorialdelegierte.

1. Für jede preußische Provinz und für jeden Bundesstaat besteht als unmittelbares Organ des Kaiserlichen Kommissars ein Territorialdelegierter.

2. Sie haben im allgemeinen ihren Sitz am Orte der Generalkommandos.

3. Dort, wo sich der Korpsbezirk über verschiedene Bundesstaaten bezw. Provinzen ausdehnt, werden sich die in denselben tätigen Territorialdelegierten mit dem am Sitze des Generalkommandos befindlichen Territorialdelegierten bezw.

Korpsbezirksdelegierten in engste Verbindung zu setzen haben.

4. Zur Sicherung eines regelmäßigen Geschäftsganges können den Territorialdelegierten für Abwesenheits- und Behinderungsfälle Stellvertreter beigegeben werden.

5. Die Territorialdelegierten können sich behufs besserer Erledigung der Geschäfte mit den nötigen Organen umgeben und haben sich mit den betreffenden Landes- und Provinzialvereins- und Ordensvorständen in dauernde Beziehung zu setzen.

6. Der Territorialdelegierte ist das beauftragte Organ des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspekteurs für die gesamten Aufgaben der freiwilligen Krankenpflege innerhalb eines Bundesstaats oder einer Provinz.

7. Er hat in dessen Auftrage die Verbindung mit den zuständigen Militärbehörden aufrecht zu erhalten und für Ausführung der Anforderungen dieser Behörden Sorge zu tragen.

8. Er leitet und überwacht im Lande oder in der Provinz die Tätigkeit der bestehenden Vereine, Orden und Genossenschaften und der einzelnen Opferwilligen und gibt ihnen an, worauf sie ihre Tätigkeit besonders richten sollen.

Alle größeren, an die Öffentlichkeit tretenden Übungen von Sanitätskolonnen seines Wirkungsbereichs bedürfen seiner Genehmigung, von welcher auch die Gewährung von Fahrpreisermäßigung für Eisenbahnfahrten nach dem Erlaß des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten von 7. März 1902, II. C. 1748, abhängig ist. Tunlichst zum 15. Mai j. Js. — und wenn dies nicht angängig, sobald als möglich — teilt der Territorialdelegierte dem Kaiserlichen Kommissar mit, ob bezw. wann und wo dergleichen Übungen stattfinden sollen, sowie ob

eine Beteiligung des Kaiserlichen Kommissars an der Übung angezeigt erscheint. Über diejenigen dieser größeren Übungen, welchen der Kaiserliche Kommissar nicht beiwohnt, erstattet er unter Beifügung der bezüglichen Rapporte (Anlage VII) dem Kaiserlichen Kommissar kurze Berichte.

9. Er hat sonstige Gesellschaften und Personen bezüglich ihrer Tätigkeit zu beaufsichtigen, erforderlichenfalls die nach §§ 205, 4 und 208, 5a der Kriegs-Sanitäts-Ordnung (Anlage I) erforderliche Genehmigung des Kriegsministeriums beim Militär-Inspekteur zu beantragen und im Genehmigungsfalle für Anschluß der betreffenden Gesellschaft an einen, zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes berechtigten Verein oder Orden zu sorgen.

10. Eine besonders wichtige Tätigkeit fällt den Territorialdelegierten in der Ausführung und Überwachung der alljährlich wiederkehrenden Mobilmachungsvorarbeiten zu, deren Verlauf im folgenden Paragraphen dargelegt ist.

§ 12.

Die Mobilmachungsvorarbeiten der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die Grundlagen für dieselben bilden:

a) die alljährlich von den zur Unterstützung des Militär-Sanitätsdienstes berechtigten Vereinen und Ritterorden aufzustellenden Übersichten über das Personal und Material, welches bei ihnen vorhanden und im Mobilmachungsfalle verfügbar ist;

b) die alljährlich vom Königlichen Kriegsministerium dem Kaiserlichen Kommissar übersandte Angabe über den Bedarf an Personal der freiwilligen Krankenpflege für das Feldheer

(Delegierte, Lazarettpflege-, Begleit-, Transport-, Depotpersonal);

c) die alljährlich von den Königlichen Generalkommandos den zuständigen Territorialdelegierten bezw. Korpsbezirksdelegierten mitgeteilten Anforderungen an Personal und Material für ihre Korpsbereiche (Besatzungsheer).

2. Die unter § 12, 1a genannten Übersichten sind für die Mobilmachungsvorarbeiten von größter Wichtigkeit, da sie die Unterlage für die Verteilung der Anforderungen des Kriegsministeriums und für die etwa nötig werdende ausgleichende Tätigkeit des Zentralkomitees innerhalb der Vereinsleitungen bilden. Der genauen, dem wirklichen Bestande entsprechenden Aufstellung der Übersichten würden die Territorialdelegierten ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben. — Von den Provinzialvereinen vom Roten Kreuz werden dieselben auf Grund der Angaben der ihnen zugehörigen und angegliederten Organisationen — Zweigvereine vom Roten Kreuz, Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz, Frauenvereine vom Roten Kreuz, Verbände der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, Samaritervereine vom Roten Kreuz usw. — alljährlich aufgestellt und dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz bis zum 1. April eingesandt. Dieses bewirkt unter Hinzufügen der Angaben über sein eigenes Material die Zusammenstellung aller Übersichten und läßt dieselbe dem Kaiserlichen Kommissar zum 1. Juli j. Js. zugehen. Die anderen Landesvereine vom Roten Kreuz stellen die gleichen Übersichten auf und geben sie so rechtzeitig an die zuständigen Territorialdelegierten, daß diese sie zum 1. Juli j. Js. dem Kaiserlichen Kommissar, in den Königreichen Bayern, Sachsen,

Württemberg zugleich den Landes-Kriegsministerien übersenden können.

3. Eine diese Aufstellungen zusammenfassende Übersicht über das Personal und Material der freiwilligen Krankenpflege überreicht der Kaiserliche Kommissar alljährlich dem Königlich Preußischen Kriegsministerium.

4. Da in den preußischen Provinzen das Amt des Territorialdelegierten und die Stellung des Vorstandes des Provinzialvereins vom Roten Kreuz in einer Person vereinigt sind, kann von einer Übersendung der Übersichten der Provinzialvereine vom Roten Kreuz durch die Territorialdelegierten an den Kaiserlichen Kommissar abgesehen werden (Anlage I, S. 57, 7b u. c).

Die Ritterorden lassen die gleichen Übersichten über das ihnen zur Verfügung stehende Personal und Material dem Kaiserlichen Kommissar zum 1. Juli j. Js. unmittelbar zugehen.

5. Die Anforderungen des Kriegsministeriums für das Feldheer verteilt der Kaiserliche Kommissar auf die Vereine vom Roten Kreuz und die Ritterorden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und übergibt dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz und den Ritterorden diese Zuteilung zum 1. Januar j. Js. — Zu derselben Zeit erhalten die Territorialdelegierten bezw. die Korpsbezirksdelegierten am Sitze eines Generalkommandos von ihm Mitteilung über das in ihren Wirkungsbereichen bereitzustellende Personal. Das Zentralkomitee übermittelt die für die einzelnen Landes- und Provinzialvereine sich ergebenden Leistungen an diese, welche sie wiederum auf die ihnen zugehörigen Vereine usw. verteilen. Aus den bei den Vereinen, Sanitätskolonnen usw. geführten Kriegsstammrollen werden dort die geeigneten und sich ausdrücklich

durch Namensunterschrift zum Dienst beim Feldheere bereiterklärenden Mitglieder in der angeforderten Zahl, mit 50 vom Hundert Ersatz für das männliche Personal, in die namentlichen Listen nach dem in Anlage V gegebenen Muster eingetragen und gelangen alsdann in doppelter Ausfertigung zum 15. Februar an die Vorstände der zuständigen Landes- und Provinzialvereine.

6. Die Prüfung der Listen durch die genannten Vorstände wird ergeben, ob der Bedarf gesichert ist, oder wo die gestellte Forderung nicht erfüllt werden konnte. Ist der Bedarf gedeckt, so senden die Vorstände das eine Exemplar der Listen zum 1. März an ihre Territorialdelegierten, von denen sie zum 15. März an den Territorial- bezw. Korpsbezirksdelegierten am Sitze der Generalkommandos gehen, in dessen Bereich die in den Listen benannten Personen zu Lazarett-, Begleit-, Transport- und Depottrupps formiert werden. Von diesen gelangen sie nach Prüfung zum 31. März an den Kaiserlichen Kommissar. — Die zweite Ausfertigung der Listen verbleibt bei den Vorständen.

7. Lassen die Listen bei Prüfung durch die Vorstände der Landes- und Provinzialvereine aber einen Ausfall an Kräften erkennen, welcher innerhalb der bezüglichen Vereine nicht gedeckt werden kann, so wenden sich die Vorstände umgehend an das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz mit dem Ersuchen, den Fehlbedarf aus anderen Vereinen usw. zu decken. Ist durch das Zentralkomitee der Ausgleich durchgeführt, so gehen die Listen den oben bezeichneten Weg. — Als notwendig muß hervorgehoben werden, daß diese Vorarbeiten vor Beginn des neuen Mobilmachungsjahres — 1. April — beendet sind.

8. Den Ritterorden übersendet der Kaiserliche Kommissar ebenfalls zum 1. Januar die Anforderungen, deren Erfüllung von ihnen für das Feldheer erwartet wird, und gibt zugleich den Territorialdelegierten am Sitze der Generalkommandos, für deren Bereich die Ritterorden ihre Kräfte stellen, hiervon Kenntnis. Die von den Ritterorden aufzustellenden namentlichen Listen — Muster entsprechend der Anlage V — gehen zum 15. März unmittelbar an diese Territorialdelegierten, von ihnen mit den Listen der Vereine vom Roten Kreuz zum 31. März an den Kaiserlichen Kommissar.

9. Die Mobilmachungsvorarbeiten für das Besatzungsheer werden von den am Sitze der einzelnen Generalkommandos befindlichen Territorialdelegierten bezw. in deren Auftrage von den Korpsbezirksdelegierten durchgeführt. Sie ermitteln in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober j. Js. durch Verhandlungen mit den zuständigen Generalkommandos deren Anforderungen an die freiwillige Krankenpflege für den Korpsbereich und verteilen diese an die Organisationen vom Roten Kreuz und die Ritterorden ihres Wirkungsbereichs unter Hinzuziehen der Vertreter derselben. — Umfaßt ein Korpsbereich mehrere Bundesstaaten oder preußische Provinzen bezw. Teile solcher, so fällt dem am Sitze der Generalkommandos befindlichen Territorialdelegierten oder Korpsbezirksdelegierten die Übermittelung der auf solche Bezirke sich erstreckenden Anforderungen an die für dieselben zuständigen Territorialdelegierten zu, welche ihm über die Ausführung Mitteilung machen.

10. Zum 1. April j. Js. übersenden die Territorialdelegierten dem Kaiserlichen Kommissar einen kurzen Bericht über die vorstehend erwähnten Anforderungen der einzelnen Generalkommandos, die Ausführung derselben und den nach Abschluß der

Mobilmachungsvorarbeiten für Feld- und Besatzungsheer bei den einzelnen Organisationen verfügbar gebliebenen Bestand an Personal und Material.

11. Die Territorialdelegierten veranlassen, daß von den Vereinen usw. vom Roten Kreuz ihres Wirkungsbereichs alljährlich Vorschlagslisten zur Ernennung von Delegierten der freiwilligen Krankenpflege für den Kriegsfall aufgestellt und ihnen bis zum 31. Oktober übersandt werden. Sie prüfen dieselben darauf, daß sie unter Berücksichtigung der Anlage I, Seite 54, 3, und im Einvernehmen mit den Vorgeschlagenen angefertigt sind, stellen sie nach dem in Anlage VI gegebenen Muster zusammen und übersenden sie dem Kaiserlichen Kommissar zum 31. Dezember j. Js. — Die von den Ritterorden entsprechend demselben Muster aufzustellenden Vorschlagslisten gelangen direkt an den Kaiserlichen Kommissar.

12. Aus dem Vorstehenden ergeben sich für die Geschäftsleitung der Territorialdelegierten folgende wichtige Daten:

Januar, 1. Der Kaiserliche Kommissar übersendet den Territorialdelegierten die Anforderungen des Kriegsministeriums an die freiwillige Krankenpflege für das Feldheer. § 12, 5.

März, 1. Die Territorialdelegierten erhalten von den Vorständen der Landes- bezw. Provinzialvereine vom Roten Kreuz die namentlichen Listen über das in ihrem Wirkungsbereiche für das Feldheer bereitgestellte Personal. § 12, 6.

März, 15. Die am Sitze des Generalkommandos befindlichen Territorial- bezw. Korpsbezirksdelegierten erhalten von den übrigen Territorialdelegierten der betreffenden Korpsbereiche diese namentlichen Listen übersandt. § 12, 6.

März, 15. Die Ritterorden senden die namentlichen Listen über das von ihnen für das Feldheer bereitgestellte Personal an die Territorialbezw. Korpsbezirksdelegierten am Sitze des Generalkommandos, in dessen Bereich die Trupps, für welche das Personal bestimmt ist, aufgestellt werden. § 12, 8.

März, 20. Der Kaiserliche Kommissar übersendet den Territorialdelegierten die Ernennungsschreiben der für das Feldheer bestimmten Delegierten zur Aushändigung.

März, 31. Die Territorialdelegierten senden dem kaiserlichen Kommissar die geprüften namentlichen Listen über das für das Feldheer bereitgestellte Personal. § 12, 6.

April, 1. Die Territorialdelegierten senden ihre Berichte über die Mobilmachungsvorarbeiten für das Besatzungsheer dem Kaiserlichen Kommissar, unter Angabe des nach Deckung des Bedarfs noch vorhandenen Personals der freiwilligen Krankenpflege. § 12, 10.

April, 15. Der Kaiserliche Kommissar sendet den Territorialdelegierten die Ernennungsschreiben der für das Besatzungsheer erwählten Delegierten zur Aushändigung.

Mai, 15. Die Territorialdelegierten senden dem Kaiserlichen Kommissar eine Übersicht über die für das Jahr in Aussicht genommenen größeren Übungen der Sanitätskolonnen unter Mitteilung, ob die Anwesenheit des Kaiserlichen Kommissars bei denselben angezeigt erscheint. § 11, 8.

Juni, 1. Die Vorschlagslisten für Verleihung der Roten Kreuz-Medaille aus Anlaß des Allerhöchsten Geburtstages Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin gelangen an den Kaiserlichen Kommissar.

September, 1. Die Vorschlagslisten für Verleihung der Roten Kreuz-Medaille aus Anlaß des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs gelangen an den Kaiserlichen Kommissar.

Oktober, 1.—15. Die Territorialdelegierten ermitteln die Anforderungen der Generalkommandos an die freiwillige Krankenpflege für ihre Korpsbereiche (Besatzungsheer) § 12, 9.

Dezember, 31. Die Territorialdelegierten senden dem Kaiserlichen Kommissar die namentlichen Listen der Herren aus den Vereinsorganisationen vom Roten Kreuz, welche zur Verwendung als Delegierte im Kriegsfalle geeignet und bereit sind. § 12, 11.

§ 13.

Korpsbezirksdelegierte.

1. Am Sitze eines jeden Generalkommandos befindet sich ein Korpsbezirksdelegierter, welcher den Verkehr zwischen diesem und den für den Korpsbereich in Betracht kommenden Territorialdelegierten vermittelt.

2. Die Korpsbezirksdelegierten müssen demgemäß am Sitze der Generalkommandos wohnen, im fortgesetzten persönlichen Verkehr mit den berufenen Vertretern der Generalkommandos alle Anforderungen, welche von den letzteren an die freiwillige Krankenpflege im Frieden für den Kriegsfall und im Kriege selbst innerhalb des Korpsbereichs gestellt werden, entgegennehmen, sie getrennt nach den politischen Bezirken den zuständigen Territorialdelegierten übermitteln und deren Mitteilungen über die Ausführung wiederum den Generalkommandos zugehen lassen.

3. Die Maßnahmen der Korpsbezirksdelegierten erfolgen somit im Auftrage sowohl der

Generalkommandos als auch der beteiligten Territorialdelegierten; sie haben eine vermittelnde Tätigkeit und sind die Organe dieser beiden Dienststellen.

4. Auch bei den Vorarbeiten, welche durch die vom Königlichen Kriegsministerium für das Feldheer gestellten Anforderungen bedingt sind, sind sie den Territorialdelegierten des Korpsbereichs behilflich. Vergl. § 12.

5. Territorialdelegierte am Sitze eines Generalkommandos können mit den Obliegenheiten der Korpsbezirksdelegierten betraut werden.

6. Über die Verwendung der Korpsbezirksdelegierten im Kriege siehe § 23.

§ 14.

Delegierte im Kriege:

Die für den Kriegsfall in Tätigkeit tretenden Delegierten teilen sich in solche beim Feldheere und beim Besatzungsheere. Ihre Tätigkeit erfolgt im unmittelbaren Anschluß an die leitenden Militärärzte, denen in betreff der Bedürfnisfrage und in allen sachlichen Beziehungen die Entscheidung zusteht.

§ 15.

Delegierte beim Feldheere.

Die Delegierten beim Feldheere sind:

a) Generaldelegierter, einer als Vertreter des Kaiserlichen Kommissars bei räumlich getrennten Kriegsschauplätzen.
b) Etappendelegierte, einer bei der Etappen-Inspektion jeder Armee.
c) Delegierte bei den Feldlazarettdirektoren, einer bei jedem Feldlazarettdirektor.
d) Delegierte bei den Krankentransport-Kommissionen, einer bei jeder Krankentransport-Kommission.
e) Unterdelegierte, einer auf jeder Sammelstation.

§ 16.

Generaldelegierter.

1. Bei räumlich getrennten Kriegsschauplätzen kann sich der Kaiserliche Kommissar auf einem derselben durch einen Generaldelegierten vertreten lassen; dieser bedarf zur Ausübung seiner Dienstverrichtungen der Allerhöchsten Bestätigung.

§ 17.

Etappendelegierte.

1. Bei der Etappen-Inspektion jeder Armee befindet sich ein Etappendelegierter. Er regelt die Tätigkeit der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee unter Oberleitung des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspekteurs und nach Anweisung des Etappen-Inspekteurs, dem er unmittelbar untersteht, und trifft seine Anordnungen im Einverständnis mit dem Etappen-Generalarzt.

2. Mit dem Armee-Generalarzt verkehrt er nur dann, wenn ausnahmsweise einzelne seiner Formationen in erster Linie verwendet sind (Anlage I, S. 60).

3. Beim Eintritt der Mobilmachung begibt sich der Etappendelegierte auf Grund der ihm vom Kaiserlichen Kommissar — stellvertretenden Militär-Inspekteur — zugehenden Mitteilungen des Kriegsministeriums nach dem Sammelpunkte der Etappen-Inspektion, welcher er zugeteilt ist. Das zu seiner Unterstützung unbedingt notwendige Unterpersonal wird von ihm mitgenommen.

4. Er richtet seine Anträge um Nachsendung des für die Armee planmäßig an den Formierungsorten (§ 8, 6) bereitgestellten Personals der freiwilligen Krankenpflege, einschließlich der Delegierten, an den stellvertretenden Militär-Inspekteur.

5. Das gesamte Personal der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee, deren Etappeninspektion er zugeteilt ist, untersteht ihm. Er erhält seitens der übrigen Delegierten bei dieser Armee (Delegierten bei den Feldlazarettdirektoren und der Krankentransportkommission, Unterdelegierten) Abschrift der von ihnen den zuständigen Militärbehörden einzureichenden namentlichen Listen über das ihnen unterstellte Personal, sowie der monatlich vorzulegenden Veränderungsnachweisungen (Anlage I. Seite 63. Satz 5).

§ 18.

Delegierte bei den Feldlazarettdirektoren.

1. Bei jedem Feldlazarettdirektor befindet sich ein Delegierter (Delegierter bei dem Feldlazarettdirektor). Er steht unmitelbar unter dem Etappendelegierten und trifft seine Maßnahmen im Einverständnis mit dem Feldlazarettdirektor.

2. Er unterstützt den Feldlazarettdirektor durch entsprechende Verteilung des Personals und Materials bei seinen Maßnahmen, welche darauf abzielen, die einer prompten Ausführung der Krankenpflege entgegenstehenden Hindernisse und Übelstände zu beseitigen, die Errichtung von stehenden Kriegs- und Etappenlazaretten vorzubereiten, bei der Krankenverteilung Hilfe zu leisten, ebenso zur rechtzeitigen Ablösung der Feldlazarette beizutragen, bei den Leichtkranken-Sammelstellen hilfreiche Hand zu bieten, überhaupt alles sonst für die Pflege der Verwundeten und Kranken Ersprießliche zu vermitteln und in die Wege zu leiten.

3. Er steht an der Spitze des für jedes Armeekorps gebildeten Lazarettrupps.

4. An dem Formierungsort dieses Trupps (§ 8, 6) wartet er bei Eintritt der Mobilmachung weitere Bestimmung ab.

5. Er reicht dem Feldlazarettdirektor eine namentliche Liste des ihm unterstellten Personals ein und ergänzt sie durch monatliche Veränderungsnachweisungen. Der Etappendelegierte erhält Abschriften der Liste und Nachweisungen.

§ 19.
Delegierte bei den Krankentransport-Kommissionen.

1. Für jede Krankentransport-Kommission wird ein Delegierter bestellt. Er regelt unter dem Etappendelegierten den freiwilligen Sanitätsdienst bei der Verteilung und Rückbeförderung der Kranken und Verwundeten.

2. Der Standort der Krankentransport-Kommission und damit des Delegierten bei derselben ist zunächst der Etappenhauptort.

3. Dem Chef der Krankentransport-Kommission übergibt er eine namentliche Liste des ihm von der freiwilligen Krankenpflege unterstellten Personals — Begleitpersonal, Transportpersonal — und monatliche Veränderungsnachweisungen über dasselbe. Abschrift dieser Listen und Nachweisungen erhält der Etappendelegierte.

4. Einen Teil dieses Personals kann er im Bedarfsfalle für Besetzung und Verwaltung von Verband- und Erfrischungsstationen verwenden.

5. Nach ausgesprochener Mobilmachung wartet er an dem Formierungsort (§ 8, 6) des Begleit- und Transporttrupps weitere Bestimmungen ab.

§ 20.
Unterdelegierte.

1. Für jede Sammelstation wird zur Verwaltung der Depots der freiwilligen Krankenpflege (möglichst im Anschluß an das Lazarett-Reservedepot) ein Unterdelegierter ernannt.

2. Er besorgt nach den Weisungen des Etappendelegierten die Verwaltung und die von den staatlichen Organen unabhängige Rechnungslegung über die freiwilligen Gaben und wirkt innerhalb der ihm von den zuständigen Eisenbahnbehörden eingeräumten Grenzen beim Nachschub von Personal und Material der freiwilligen Krankenpflege mit.

3. Hinsichtlich der allgemeinen militärischen Ordnung und des Verkehrs mit den Eisenbahnbehörden ist er sowie das ihm zugeteilte Depotpersonal an die Befehle und Weisungen des Bahnhofskommandanten der Sammelstation gebunden.

4. Über das ihm unterstellte Depotpersonal reicht er dem Chef der Sammelstation eine namentliche Liste und monatliche Veränderungsnachweisungen ein. Abschrift der Liste und der Nachweisungen erhält der Etappendelegierte.

5. Die Unterdelegierten begeben sich im Mobilmachungsfalle auf Grund der ihnen von dem Kaiserlichen Kommissar — stellvertretenden Militär-Inspekteur — zugehenden Mitteilungen des Kriegsministeriums nach den Sammelstationen und nehmen das zu ihrer Unterstützung notwendige Depotpersonal mit.

§ 21.

Delegierte beim Besatzungsheere.

Bei dem Besatzungsheere befinden sich folgende Delegierte:

a) Territorialdelegierte, einer für jede preußische Provinz und einer für jeden Bundesstaat.
b) Korpsbezirksdelegierte, einer am Sitze jedes stellvertretenden Generalkommandos.
c) Festungsdelegierte, nach Bedarf je einer zu dem Gouverneur oder Kommandanten einer armierten Festung.

d) Reservelazarettdelegierte, nach Bedarf einer oder mehrere für den Bereich eines Reservelazarettdirektors.
e) Liniendelegierte, einer für jede Linienkommandantur.

§ 22.

Territorialdelegierte.

1. Die in Friedenszeiten ernannten Territorialdelegierten behalten ihre Stellung und Wirksamkeit im Mobilmachungsfalle bei (§ 11, S. 22).

2. Sie leiten und ordnen innerhalb ihres Wirkungsbereichs im Einverständnis mit den in Betracht kommenden stellvertretenden Generalkommandos die gesamte Beteiligung der freiwilligen Krankenpflege am Sanitätsdienste.

3. Sie sind Vorgesetzte der für ihren Wirkungsbereich ernannten Korpsbezirks-, Festungs-, Reservelazarett- und Liniendelegierten, erteilen ihnen Anweisungen über die Art und Weise ihrer Geschäftsführung und überweisen ihnen das dazu erforderliche Personal und Material.

4. Sie haben sobald als möglich listenmäßige Nachweisungen über den wirklichen, augenblicklich vorhandenen Bestand an Personal und Material dem Kaiserlichen Kommissar (beziehungsweise dem stellvertretenden Militär-Inspekteur) einzureichen. Betreffs des Personals ist ziffermäßig nachzuweisen, wieviel Kräfte zur sofortigen Verwendung bereitstehen

a) für den Bereich der Etappenbehörde (Feldheer),
b) für das Inland im allgemeinen (Besatzungsheer),
c) nur für den eigenen Wohnort.

Diese Listen und Nachweisungen sind auf dem Laufenden zu erhalten.

5. Sie ordnen sofortige Wiederholungskurse und Übungen des im Frieden vorgebildeten Personals, sowie die Unterweisung der sich Neumeldenden an, sofern das Personal nicht anderweitig dienstlich in Anspruch genommen wird.

6. Nach den bei ihren Akten befindlichen namentlichen Listen über das für das Feldheer bereitgestellte Personal berufen sie das zur Bildung der Lazarett-, Begleit-, Transport- und Depottrupps erforderliche Personal ein, an erster Stelle die Pflegekräfte (freiwillige Pfleger, Pflegerinnen, Köche und Köchinnen) für die Lazarett- und Begleittrupps, stellen die Trupps zusammen und veranlassen praktische Übungen derselben bis zum Ausrücken.

7. Sie übernehmen die Ausgabe der gestempelten Armbinden und der zum Tragen derselben berechtigenden Ausweiskarten und führen genaue Listen über deren Ausgabe. Auch die Ausfertigung der Verwendungsnachweisebücher des zum Feldheere abgehenden Personals durch ihre Namensunterschrift und ihren Stempel auf dem Nationale der Inhaber fällt ihnen zu.

8. Sie machen den zuständigen Bezirkskommandos die im § 6, 1 bezeichnete Mitteilung.

9. Sie errichten im Einverständnis mit den stellvertretenden Generalkommandos Abnahmestellen für freiwillige Gaben (Anlage I, S. 70 bis 73), lassen die vorhandenen für das Feldheer bestimmten freiwilligen Gaben und Lazarettbedürfnisse versandbereit machen, ordnen das Erforderliche in bezug auf die Versorgung der innerhalb ihres Wirkungsbereichs errichteten Lazarette, Verpflegungs- und Erfrischungsstationen an, erteilen

den Liniendelegierten die erforderlichen Weisungen wegen des zur Ergänzung der Bestände der Sammelstationen nötigen Nachschubes und erledigen die Anforderungen an Ersatz von Personal der freiwilligen Krankenpflege.

10. Sie veranlassen, daß die von den Vereinen usw. geplanten und im Frieden schon vorbereiteten Einrichtungen, sofern sie bis zum 10. Mobilmachungstage fertig zu stellen sind, sofort nach Eintreffen des Mobilmachungsbefehls in Angriff genommen werden. Für Einrichtungen der nach dem 10. Mobilmachungstage geplanten Maßnahmen ist besonderer Befehl abzuwarten.

11. Ihnen liegt die Erledigung der vom Kaiserlichen Kommissar oder dem stellvertretenden Militär-Inspekteur erteilten Aufträge und gestellten Anfragen ob.

§ 23.

Korpsbezirksdelegierte.

1. Die Korpsbezirksdelegierten treten im Mobilmachungsfalle mit derselben Zweckbestimmung wie im Frieden (§ 13, S. 31) zu dem stellvertretenden Generalkommando über. Sie unterstehen unmittelbar den Territorialdelegierten.

2. Da, wo am Sitze eines stellvertretenden Generalkommandos bezw. am Formationsort der aufzustellenden Trupps ein Territorialdelegierter nicht vorhanden ist, fällt ihnen die Aufstellung der für das Armeekorps vorgesehenen Lazarett-, Begleit-, Transport- und Depottrupps zu, ebenso die Ausgabe der gestempelten Neutralitätsabzeichen, der dazu gehörigen Ausweiskarten, die Listenführung hierüber und die Ausfertigung der Verwendungsnachweisebücher für das zum Kriegs-

schauplatze zu entsendende Personal. Vergleiche § 22, 7, S. 38.

§ 24.
Festungsdelegierte.

Zu den Gouverneuren oder Kommandanten armierter Festungen tritt nach Bedarf ein Festungsdelegierter. Seine Tätigkeit richtet sich nach den näheren Bestimmungen dieser Befehlshaber. Das erforderliche Personal und Material, soweit es sich nicht an Ort und Stelle vorfindet, beantragen sie bei dem zuständigen Territorialdelegierten.

§ 25.
Reservelazarettdelegierte.

1. Nach Bedarf werden für den Bereich eines Reservelazarettdirektors ein oder mehrere Reservelazarettdelegierte ernannt.

2. Sie unterstützen den militärischen Sanitätsdienst in den Reservelazaretten durch Stellung von freiwilligem Pflegepersonal und Gewährung von Material im Einverständnis mit den Reservelazarettdirektoren.

3. Die erforderlichen personellen und materiellen Mittel werden ihnen auf Antrag von den zuständigen Territorialdelegierten zugewiesen.

§ 26.
Liniendelegierte.

1. Jeder Linienkommandantur wird ein Liniendelegierter beigegeben, welcher den Verkehr zwischen den Territorialdelegierten des Besatzungsheeres und den Etappendelegierten des Feldheeres vermittelt.

2. Soweit das Transportpersonal der freiwilligen Krankenpflege als Begleitpersonal auf den Eisenbahnlinien des Inlandes zur Verwendung kommt, hat der Liniendelegierte hierüber zu bestimmen.

3. Die Zuständigkeit der Liniendelegierten erstreckt sich bis zur Sammelstation des betreffenden Armeekorps. Von dort ab beginnt die Wirksamkeit der Etappendelegierten des Feldheeres.

Anlagen.

Anlage I.

Teil VI der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Freiwillige Krankenpflege.

§ 205.
Allgemeines.

1. Unter freiwilliger Krankenpflege im militärischen Sinne ist zu verstehen
   a) die Gesamtheit der freiwilligen Leistungen zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes
   b) die Gesamtheit der hierbei beteiligten Personen.

2. Eine Inanspruchnahme der freiwilligen Krankenpflege im Friedens-Sanitätsdienst ist — abgesehen von besonderen Notständen — nicht beabsichtigt.

3. Berechtigt zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes sind die Deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und die mit ihnen verbündeten Vereine sowie die Ritterorden — Johanniter-, Malteser-, St. Georgs-Ritter —, welche sich schon im Frieden innerhalb des Deutschen Reiches den Zwecken der Krankenpflege widmen.

4. Die ausnahmsweise Zulassung anderer als der vorgenannten Gesellschaften usw. hängt in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung des zuständigen Kriegsministeriums ab; diese ist durch den Kaiserlichen Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege nachzusuchen.

Im Falle der Genehmigung wird die betreffende Gesellschaft einem der Landesvereine vom Roten Kreuz zugeteilt, sofern nicht ein Ritterorden ihren Schutz übernimmt.

5. Fremdländische (internationale) Hilfe darf unter den in Ziffer 4 genannten Bedingungen, aber nur im Inlande, zugelassen werden.

6. Die freiwillige Krankenpflege darf keinen selbständigen Faktor neben der staatlichen bilden; es kann ihr eine Mitwirkung nur insoweit eingeräumt werden, als sie dem staatlichen Organismus eingefügt und von den Staatsbehörden geleitet werden kann; andernfalls würde sie nicht fördernd, sondern hemmend auf den Betrieb des Krankendienstes einwirken.

Sie hat daher den Anordnungen der Militärbehörde und ihrer einzelnen zuständigen Organe unbedingt Folge zu leisten.

§ 206.

Aufgaben und Wirkungskreis.

1. Die Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege besteht in der Unterstützung des staatlichen Kriegs-Sanitätsdienstes, und zwar

a) in der eigentlichen Krankenpflege,
b) im Krankentransport,
c) im Depotdienst.

2. Diese unterstützende Tätigkeit ist auszuüben im Rücken des Feldheeres, d. h.
im Inlande und
im Bereiche der Etappenbehörden.

3. Die Tätigkeit besteht besonders in

a) der Gestellung von Krankenpflegern,*) Krankenpflegerinnen, Köchen oder Köchinnen für die Reserve-, Etappen- und stehenden Kriegslazarette;

b) desgleichen von Krankenpflegern*) und Krankenpflegerinnen für den Transport der Verwundeten und Kranken aus dem Etappenbereiche nach den Reservelazaretten, sowie von Krankenträgern für den gleichen Zweck im Bereiche der Etappenbehörden;

c) desgleichen von kaufmännisch oder im Speditionsfach ausgebildeten Personen für die Verwaltung der Depots der freiwilligen Krankenpflege;

d) der Sammlung und Zuführung freiwilliger Gaben;

e) der Unterstützung der Reservelazarette, sei es durch Übernahme einzelner Wirtschaftszweige der Lazarettverwaltung — Beköstigung, Wäschereinigung usw. oder Lieferung einzelner Teile der Einrichtung, wie: Betten, Wäsche, Kleider, Küchen- und Eßgeräte usw. —, sei es durch Errichtung besonderer Vereinslazarette oder endlich durch Aufnahme von Genesenden in Privatpflege;

f) der Vermittlung von Nachrichten über die in den Lazaretten befindlichen Verwundeten und Kranken an deren Angehörige und Be-

---

*) Ein Teil dieser Krankenpfleger muß an der Krankentrage ausgebildet sein.

teiligung an den Aufgaben des staatlichen Zentral-Nachweisebureaus;

g) der Errichtung von Verband- und Erfrischungsstationen auf den Bahnhöfen an Orten, wo staatliche sich nicht befinden; doch ist hierzu im Bereiche der Krankentransport-Kommission die Einwilligung der letzteren im Einvernehmen mit dem Militär-Eisenbahndirektor, im Bereiche der Linien-Kommandantur die Zustimmung dieser erforderlich;

h) der Aufstellung und Ausrüstung geschlossener Lazarettzüge*) aus eigenen Mitteln und unter eigener Verwaltung und Leitung; dieselbe kann jedoch nur gestattet werden, wenn seitens der zuständigen Behörden ein Bedürfnis hierzu anerkannt wird und den im § 160 gestellten Bedingungen entsprochen werden kann. Auf diese Züge finden die für planmäßige Lazarettzüge gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

4. Nur besondere Notstände können die Verwendung von Formationen usw. der freiwilligen Krankenpflege in erster Linie, d. h. im Anschluß an das operierende Heer, bedingen; die Genehmigung hierzu kann unter solchen Verhältnissen von dem Armee-Oberkommando ausnahmsweise erteilt werden. Das Personal (Transporttrupp) wird in diesem Falle einer Sanitäts-Kompagnie angeschlossen und deren Kommandeur unterstellt; es darf sich von dieser Formation ohne Genehmigung des Armee-Oberkommandos nicht trennen.

*) Ob die Aufstellung solcher Züge planmäßig vorzusehen ist, hängt von den Bestimmungen des Kriegsministeriums ab.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch Lazarettpflegepersonal (§ 214) in Feldlazaretten, welche längere Zeit eingerichtet bleiben, Verwendung finden.

5. Einer besonderen Ermächtigung des General-Inspekteurs des Etappen- und Eisenbahnwesens bedarf es zur Errichtung von Vereinslazaretten auf dem Kriegsschauplatze. Die Genehmigung hierzu wird nur ausnahmsweise bei dringendem Bedürfnis und mit Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

6. Auf die Vorbereitung für diese Kriegsaufgaben, die Ermöglichung und Sicherung einer schnellen Kriegsbereitschaft muß die Tätigkeit der freiwilligen Krankenpflege im Frieden hauptsächlich gerichtet sein.

§ 207.

Oberleitung.

1. An der Spitze der gesamten freiwilligen Krankenpflege steht der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege, welcher von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bereits im Frieden ernannt wird. Ihm sind zur Führung der Amtsgeschäfte in Behinderungsfällen zwei Stellvertreter beigegeben, die auf Vorschlag des Kaiserlichen Kommissars unter Zustimmung des Kriegsministeriums von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ernannt werden.

2. Außerdem stehen ihm beratend zur Seite:

a) ein ständiger Ausschuß, dem außer den beiden Stellvertretern u. a. auch der Vorsitzende des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz angehört; daneben haben zwei Delegierte des Kriegsministeriums den Kaiserlichen Kommissar

zu unterstützen und seinen Verkehr mit dem Kriegsministerium zu vermitteln;

b) ein nur zuzeiten und in besonders wichtigen Angelegenheiten einzuberufender großer Beirat.

Die Mitglieder des Ausschusses und Beirats ernennt und beruft der Kaiserliche Kommissar.

3. Bei der Leitung sind die Deutschen Vereine vom Roten Kreuz und die mit ihnen verbündeten Vereine durch das Zentralkomitee der ersteren in Berlin, die Ritterorden durch die betreffenden Ordensvorstände vertreten. Zentralkomitee und Ordensvorstände unterstehen in Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpflege dem Kaiserlichen Kommissar und Militär-Inspekteur, hinsichtlich der Regelung ihrer Beziehungen zum Heere und zu den Zentralstellen der Staatsverwaltung.

4. Alle Staatsbehörden werden in ihrem Dienstbereiche dem Kaiserlichen Kommissar die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Auskunft geben und die nach den bestehenden Vorschriften gebotene und zulässige Unterstützung und Hilfe gewähren.

5. Das Bureau des Kaiserlichen Kommissars befindet sich während des Friedens in Berlin und geht im Kriege auf den stellvertretenden Militär-Inspekteur (§ 208, 11) über.

§ 208.

Aufgaben der Oberleitung.

1. Im Frieden überwacht der Kaiserliche Kommissar die Ausbildung des gesamten Personals der freiwilligen Krankenpflege und alle den Zwecken der Kriegsbereitschaft dienenden Maßnahmen ihrer einzelnen Organe.

2. Er reicht alljährlich dem Kriegsministerium eine Übersicht über den Bestand an Personal und Material ein.

3. Ihm wird alljährlich durch das Kriegsministerium mitgeteilt, welche Vorbereitungen seitens der freiwilligen Krankenpflege für den Mobilmachungsfall planmäßig zu treffen sind. Diese Anforderungen verteilt er auf die zur freiwilligen Krankenpflege berechtigten Organisationen nach ihrer Leistungsfähigkeit. Das Kriegsministerium ist berechtigt, sich durch Musterung zu überzeugen, ob die getroffenen Vorbereitungen dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen.

4. Er erwählt auf Grund der Vorschlagslisten (§ 209, 2) die für den Mobilmachungsfall zu ernennenden Delegierten und holt die erforderliche Bestätigung derselben von den betreffenden Kriegsministerien ein.

5. Seine Aufgabe ist es ferner,

a) von allen zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes sich bildenden Vereinen, ihren Absichten und Satzungen sich Kenntnis zu verschaffen. Zu dem Anschluß solcher Vereine an das Rote Kreuz ist sein Einverständnis einzuholen;

b) die Wünsche einzelner über ihre Tätigkeit entgegenzunehmen;

c) die Tätigkeit der Vereine und einzelner Opferwilligen möglichst zu konzentrieren und jeder Zersplitterung vorzubeugen;

d) den Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Tätigkeit besonders zu richten hat.

6. Im Kriege befindet sich der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur im Großen Hauptquartier und leitet im Einverständnis mit dem General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens und dem Chef des Feld-Sanitäts-

wesens den Dienst der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatze.

7. Bei räumlich getrennten Kriegsschauplätzen kann sich der Kaiserliche Kommissar auf einem derselben durch einen Generaldelegierten vertreten lassen; dieser bedarf zur Ausübung seiner Dienstverrichtungen der Allerhöchsten Bestätigung.

8. Der Kaiserliche Kommissar stellt die Vollmachten für die Delegierten aus.

9. Er veranlaßt die Ausgabe der von den Mitgliedern der freiwilligen Krankenpflege, einschließlich der Delegierten, für die Dauer ihrer Dienstleistung zu tragenden, mit seinem Stempel deutlich versehenen Neutralitätsabzeichen — weiße Armbinde mit dem roten Kreuz — und der zum Tragen derselben berechtigenden Ausweiskarten.

10. Er stellt schriftliche Erlaubnisscheine aus für den Fall, daß Personen der freiwilligen Krankenpflege Aufträge haben, die über den Bereich der Etappen-Inspektion hinaus nach Bezirken führen, welche dem freien Verkehr bestimmungsgemäß entzogen sind. Diese Erlaubnisscheine müssen den Auftrag und die genaue Bezeichnung der zu betretenden Bezirke enthalten und mit der ausdrücklich vermerkten Zustimmung des Armee-Oberkommandos versehen sein. Sie können auch durch den bei der Etappen-Inspektion befindlichen Etappendelegierten ausgestellt werden.

11. Im Inlande steht währenddessen ein von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ernannter stellvertretender Militär-Inspekteur an der Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Er ist verpflichtet, den Anforderungen und sonstigen Anordnungen des Kaiserlichen Kommissars betreffs Fürsorge der freiwilligen Krankenpflege für das Feldheer Folge zu leisten. Er steht in unmittelbarem Verkehr mit dem Kriegsministe-

rium und stellt seine Anträge nach Maßgabe der ihm vom Kaiserlichen Kommissar erteilten Weisungen.

Zur Dienststelle des stellvertretenden Militär-Inspekteurs treten:

a) der Vorsitzende des Zentralkomitees des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz und 4 bis 6 Mitglieder desselben;
b) ebenso viel Mitglieder der übrigen Landesvereine vom Roten Kreuz;
c) Delegierte der in Betracht kommenden Ritterorden;
d) anderweite zur Erledigung der Geschäfte geeignete Mitarbeiter.

Der Vorsitzende des Zentralkomitees des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz steht der Bearbeitung der bezüglichen Depot- und Rechnungsangelegenheiten vor.

Im Falle seiner Ernennung zum stellvertretenden Militär-Inspekteur ist die Leitung der Depot- und Rechnungsangelegenheiten einem der zur Dienststelle einberufenen Mitglieder des Zentralkomitees nach Vereinbarung mit dem Kaiserlichen Kommissar zu übertragen.

§ 209.

Delegierte.

1. Zur Vermittlung des Verkehrs mit den Militär- und Staatsbehörden und zur Leitung der freiwilligen Krankenpflege in den durch die nachstehenden Paragraphen festgesetzten Grenzen bedienen sich der Kaiserliche Kommissar und der stellvertretende Militär-Inspekteur der Delegierten.

2. Sie werden auf Vorschlag der Vereine und Orden vom Kaiserlichen Kommissar und Militär-

Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege ausgewählt und ernannt und bedürfen zur Ausübung ihres Dienstes im Mobilmachungsfalle der Bestätigung der betreffenden Kriegsministerien.*) Die Bestätigung einzuholen, ist Sache des Kaiserlichen Kommissars oder des stellvertretenden Militär-Inspekteurs. Nur wer in obiger Weise vorgeschlagen, ernannt und bestätigt ist, darf den Titel „Delegierter" führen.

3. Bei der Meldung zur Übernahme einer Delegiertenstelle hat der Betreffende anzugeben, ob für das Feldheer oder das Besatzungsheer und für welche Zeitdauer (Dauer des Feldzuges oder bestimmte Zahl von Monaten) die Bereiterklärung erfolgt. Für den Kriegsschauplatz finden in der Regel nur solche Delegierte Verwendung, welche sich mindestens auf 3 Monate verpflichten. Für die Etappendelegierten, die Delegierten bei den Krankentransport-Kommissionen und bei den Feldlazarettdirektoren ist die Verpflichtung auf Kriegsdauer vorauszusetzen.

---

*) Das Königreich Bayern deckt seinen Bedarf an Delegierten selbst, wie folgt:

a) Die Delegierten im Bereiche der heimatlichen stellvertretenden Kommandobehörden ernennt das bayerische Landeskomitee.

b) Diejenigen Personen, die das Landeskomitee für die Übernahme der Dienstverrichtungen von Delegierten außerhalb des Bereiches der heimatlichen stellvertretenden Kommandobehörden für geeignet hält, ernennt auf Vorschlag des Komitees der Kaiserliche Kommissar. Ihre Bestätigung durch das bayerische Kriegsministerium holt das Landeskomitee ein.

Dementsprechend richten die bayerischen Vereine und Orden ihre Vorschläge auch nicht unmittelbar an den Kaiserlichen Kommissar, sondern an das bayerische Landeskomitee.

4. Den Delegierten übersendet der Kaiserliche Kommissar bei Bekanntgabe ihrer beabsichtigten Verwendung eine sie über ihre Stellung und Pflichten unterrichtende Dienstanweisung.

5. Das Amt des Delegierten ist ein Ehrenamt, das vom Kaiserlichen Kommissar widerruflich übertragen wird und ohne seine Zustimmung nicht niedergelegt werden kann.

6. Zur Erledigung gewisser Dienstverrichtungen bei dem Feldheere können den Delegierten Hilfsbeamte beigegeben werden.*)

7. Die Delegierten führen ein Dienstsiegel oder einen Dienststempel.

8. Sämtliche auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung kommenden Delegierten sind verpflichtet, soweit sie nicht an sich zum Tragen einer Uniform berechtigt sind oder als Mitglieder eines Ritterordens eine Ordenstracht (Felduniform) nach Beilage 51 tragen, die in Beilage 52 vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung anzulegen. Beilage 51. Beilage 52.

9. Während der Dienstleistung auf dem Kriegsschauplatze tragen die Delegierten stets das Neutralitätsabzeichen (§ 208, 9) und führen die ihnen ausgestellte Vollmacht sowie die zum Tragen des Abzeichens berechtigende Ausweiskarte bei sich.

10. Über Gesuche um zeitweilige Beurlaubung oder vorzeitige Entlassung entscheidet der Kaiser-

*) Nach dem bayerischen Organisationsplan kommen als Hilfspersonal der Deligierten auf dem Kriegsschauplatze 5 Persönlichkeiten zur Verwendung, und zwar als Delegierte zu stehenden Kriegs- und Etappenlazaretten, zu Krankensammel- und Erfrischungs- usw. Stationen und ferner für jeden Korpsbezirk 5 Persönlichkeiten zu gleichem Zwecke, d. h. zur Verwendung als Vorstände von Vereinslazaretten, von Verband- und Erfrischungsstationen innerhalb des Korpsbezirks.

liche Kommissar oder in dessen Auftrage der Etappendelegierte, für die freiwillige Krankenpflege im Inlande der stellvertretende Militär-Inspekteur.

Den genannten Dienststellen steht auch die Enthebung von Delegierten aus sanitären oder anderen Gründen zu.

Für rechtzeitigen Ersatz hat der Kaiserliche Kommissar zu sorgen.

11. Das Verlassen der übernommenen Delegiertenstellen kann — auch nach abgelaufener Dienstverpflichtung — nur auf Grund zustimmenden Bescheides des Etappendelegierten, im Inlande des stellvertretenden Militär-Inspekteurs erfolgen.

§ 210.

Aufgaben der Delegierten im Frieden.

a. Territorialdelegierte.

1. Während der Friedenszeit besteht als unmittelbares Organ des Kaiserlichen Kommissars für jede preußische Provinz und für jeden Bundesstaat ein Territorialdelegierter.

2. Dort, wo sich ein Korpsbezirk über verschiedene Provinzen oder Bundesstaaten erstreckt, werden sich die einzelnen in demselben tätigen Territorialdelegierten mit dem am Sitze des Generalkommandos befindlichen Territorialdelegierten bezw. Korpsbezirksdelegierten (siehe Abschnitt b) in engste Beziehung zu setzen haben.

3. Zur Sicherung eines regelmäßigen Geschäftsganges können den Territorialdelegierten für Abwesenheits- und Behinderungsfälle Stellvertreter beigegeben werden. Sie haben sich

ferner behufs besserer Erledigung der Geschäfte mit den nötigen Organen zu umgeben.

4. Die Territorialdelegierten haben die Aufträge des Kaiserlichen Kommissars auszuführen und dauernd mit den betreffenden Landes- und Provinzialvereinen und Ordensvorständen in Beziehung zu bleiben.

5. Sie leiten und überwachen die Tätigkeit der im Lande oder in der Provinz bestehenden Vereine, Orden und Genossenschaften sowie der einzelnen Opferwilligen und geben ihnen an, worauf sie ihre Tätigkeit besonders richten sollen. Gegebenenfalls haben sie die nach §§ 205, 4 und 208, 5a erforderliche Genehmigung zu beantragen.

6. Sie empfangen vom Kaiserlichen Kommissar die Weisungen betreffs der in ihrem Bereiche erforderlichen Mobilmachungsarbeiten für das Feld- und Besatzungsheer.

7. Sie überreichen alljährlich dem Kaiserlichen Kommissar und außerdem in den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg den Landes-Kriegsministerien

a) eine Liste der zur Verwendung als Delegierte im Kriegsfalle geeigneten und bereiten Persönlichkeiten auf Grund der von den Vereinen und Ritterorden gemachten Vorschläge;

b) eine Übersicht über den vorhandenen Bestand und die geplante Kriegsverwendung des Personals (Ärzte, Apotheker, Krankenpfleger, Pflegerinnen, Krankenträger, Köche, Köchinnen usw.);

c) eine Übersicht über den Bestand an Material (Vereinslazarette, Musterdepots, Krankenpflegegeräte, Wäsche usw.);

d) die namentlichen Listen über das zu Beginn einer Mobilmachung für das Feldheer zur Verfügung stehende Lazarettpflege-, Begleit-, Transport- und Depotpersonal.

8. Über die Verwendung des Territorialdelegierten im Kriege siehe § 211, 3a.

b. Korpsbezirksdelegierte.

9. Am Sitze eines jeden Generalkommandos befindet sich ein Korpsbezirksdelegierter, welcher den Verkehr zwischen diesem und den zuständigen Territorialdelegierten vermittelt.

10. Die Korpsbezirksdelegierten müssen demgemäß im fortgesetzten persönlichen Verkehr mit den berufenen Vertretern der Generalkommandos alle Anforderungen, welche von den letzteren an die freiwillige Krankenpflege innerhalb des Korpsbereiches gestellt werden, entgegennehmen, sie getrennt nach den politischen Bezirken den zuständigen Territorialdelegierten übermitteln und deren Mitteilungen über die Ausführung wiederum den Generalkommandos zugehen lassen.

11. Die Maßnahmen der Korpsbezirksdelegierten erfolgen somit im Auftrage sowohl der Generalkommandos als auch der beteiligten Territorialdelegierten; sie haben eine vermittelnde Tätigkeit und sind die Organe dieser beiden Dienststellen.

12. Auch bei den Vorarbeiten, welche durch die vom Kriegsministerium für das Feldheer gestellten Anforderungen bedingt sind, sind sie den Territorialdelegierten des Korpsbereiches behilflich.

13. Territorialdelegierte am Sitze eines Generalkommandos können mit den Obliegenheiten des Korpsbezirksdelegierten betraut werden.

14. Über die Verwendung des Korpsbezirksdelegierten im Kriege siehe § 211, 3b.

§ 211.

Aufgaben der Delegierten im Kriege.

1. Die während eines Krieges in Tätigkeit tretenden Delegierten teilen sich in solche bei dem Feldheere und in solche bei dem Besatzungsheere.*)

*) Seitens der bayerischen freiwilligen Krankenpflege sind an Delegierten planmäßig vorzusehen:

a) Ein Delegierter des bayerischen Landeskomitees zur Zentralstelle des stellvertretenden Militär-Inspekteurs im Inlande (Berlin).

b) Für diejenige Armee, in welche bayerische Truppen — wenigstens in der Stärke eines Armeekorps — eingereiht werden:*)

1. zur Etappen-Inspektion ein Delegierter für die Dienstverrichtungen des Etappendelegierten oder als Gehilfe desselben (ad latus). Letzterer bearbeitet die auf die bayerische freiwillige Krankenpflege bezüglichen Geschäfte nach den Weisungen des Etappendelegierten unter Berücksichtigung der inneren Organisation der genannten Krankenpflege;
2. zum Feldlazarettdirektor jedes der bayerischen Armeekorps ein Delegierter für Kranken- usw. Pflege in den Lazaretten (Delegierter bei dem Feldlazarettdirektor);
3. zur Krankentransport-Kommission ein Delegierter für die Dienstverrichtungen des Delegierten für Kranken- usw. Pflege auf dem Transport (Delegierter bei der Krankentransport-Kommission) oder als Gehilfe desselben — vergl. Nr. 1;
4. zu der Sammelstation, welche mit den bayerischen Korpsbezirken in Verbindung steht, ein Delegierter für die Dienstverrichtungen als Unterdelegierter für die Verwaltung der Depots oder als Gehilfe desselben — vergl. Nr. 1.

*) Bei Unterstellung preußischer Truppen — wenigstens in der Stärke eines Armeekorps — unter ein von Bayern aufgestelltes Armee-Oberkommando mit Etappen-Inspektion erfolgt die Vertretung Preußens in gleicher Weise wie diejenige Bayerns.

Ihre Tätigkeit erfolgt im unmittelbaren Anschluß an die leitenden Militärärzte, denen in betreff der Bedürfnisfrage und in allen sachlichen Beziehungen die Entscheidung zusteht.

2. Die Delegierten bei dem Feldheere sind folgende:

a) 1 Generaldelegierter unter den im § 208, 7 enthaltenen Voraussetzungen.

b) 1 Etappendelegierter bei der Etappen-Inspektion jeder Armee. Er untersteht dem Etappen-Inspekteur, trifft seine Anordnungen im Einverständnis mit dem Etappen-Generalarzt und verkehrt mit dem Armee-Generalarzt nur dann, wenn ausnahmsweise einzelne seiner Formationen gemäß § 206, 4 in erster Linie verwendet sind.

c) 1 Delegierter bei jedem Feldlazarettdirektor — für Kranken- usw. Pflege in den Lazaretten (Delegierter bei dem Feldlazarettdirektor). — Er steht unmittelbar unter dem Etappendelegierten und trifft seine Maßnahmen im Einverständnis mit dem Feldlazarettdirektor.

d) 1 Delegierter bei jeder Krankentransport-Kommission — für Kranken- usw.

---

c) Für das Besatzungsheer bezw. für die bayerischen Armeekorpsbezirke:

1. zum stellvertretenden Generalkommando des I., II. und III. Armeekorps tritt je ein Delegierter, welcher als Korps- (Bezirks-) Delegierter des I., II. und III. Armeekorps bezeichnet wird.
2. Ob Festungsdelegierte vorzusehen sind, bestimmt das Bayerische Kriegsministerium,
3. desgleichen, ob Reservelazarettdelegierte aufzustellen sind.
4. Zu denjenigen Linien-Kommandanturen, deren Kommandanten vom Bayerischen Kriegsministerium abgestellt werden, tritt je ein Liniendelegierter.

Pflege auf dem Transport (Delegierter bei der Krankentransport-Kommission). — Er regelt unter dem Etappendelegierten den freiwilligen Sanitätsdienst bei der Verteilung und Rückbeförderung der Kranken und Verwundeten.

e) 1 Unterdelegierter auf jeder Sammelstation für die Verwaltung der Depots (möglichst im Anschluß an das Lazarett-Reservedepot). Er besorgt nach den Weisungen des Etappendelegierten die Verwaltung und die von den staatlichen Organen unabhängige Rechnungslegung über die freiwilligen Gaben und wirkt innerhalb der ihm von den zuständigen Eisenbahnbehörden eingeräumten Grenzen beim Nachschub von Personal und Material der freiwilligen Krankenpflege mit.

Hinsichtlich der allgemeinen militärischen Ordnung und des Verkehrs mit den Eisenbahnbehörden ist er sowie das ihm zugeteilte Depotpersonal (§ 214, 12) an die Befehle und Weisungen des Bahnhofskommandanten der Sammelstation gebunden.

3. Bei dem Besatzungsheere befinden sich folgende Delegierte:

a) Territorialdelegierte (§ 210a). Sie behalten ihre Stellung und Wirksamkeit im Mobilmachungsfalle bei;

b) Korpsbezirksdelegierte (§ 210b). Sie treten im Mobilmachungsfalle mit derselben Zweckbestimmung wie im Frieden zu dem stellvertretenden Generalkommando über;

c) Festungsdelegierte. Zu den Gouverneuren oder Kommandanten armierter Festungen tritt nach Bedarf ein Festungs-

delegierter. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den näheren Bestimmungen dieser Befehlshaber. Das erforderliche Personal und Material, soweit es sich nicht an Ort und Stelle vorfindet, beantragen sie bei dem zuständigen Territorialdelegierten;

d) Reservelazarettdelegierte nach Bedarf für den Bereich eines Reservelazarettdirektors. Die erforderlichen personellen und materiellen Mittel werden ihnen auf ihren Antrag von dem zuständigen Territorialdelegierten zugewiesen.

e) Liniendelegierte. Jeder Linien-Kommandantur wird ein Liniendelegierter beigegeben, welcher den Verkehr zwischen den Territorialdelegierten des Besatzungsheeres und den Etappendelegierten des Feldheeres vermittelt.

§ 212.
Personal.

1. Das Personal der freiwilligen Krankenpflege — einschl. der Delegierten — muß deutscher Nationalität sein und darf weder dem aktiven Dienststande noch dem Beurlaubtenstande angehören, desgleichen sind Militärpflichtige von solcher Verwendung ausgeschlossen.

Landsturmpflichtige dürfen designiert werden. Wird über ausgebildete Landsturmpflichtige seitens der freiwilligen Krankenpflege verfügt oder eine solche Verfügung wieder rückgängig gemacht, so muß dies dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie wohnen, mitgeteilt werden.

2. Die Auswahl des Personals ist Sache der betreffenden Vereine und Orden. Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit, Gesundheit und körperliche Rüstig-

keit sowie gute Ausbildung sind unerläßlich. Das Personal muß den Anforderungen der Stelle, für welche es ausgewählt wird, in jeder Hinsicht entsprechen.

3. Zur Verwendung auf dem Kriegsschauplatze soll nur solches Personal angenommen oder eingekleidet werden, welches sich zu mindestens dreimonatlicher Dienstleistung auf dem Kriegsschauplatze verpflichtet hat.

4. Die Annahme der erforderlichen Ärzte, Apotheker, Rechnungsführer usw. ist gleichfalls Sache der freiwilligen Krankenpflege. Die Ärzte müssen vom Kriegsministerium bestätigt werden.

5. Eine namentliche Liste des ihnen unterstellten Personals reichen die Delegierten der Militärbehörde ein, welcher sie beigegeben sind; Veränderungsnachweisungen werden allmonatlich vorgelegt. Die Etappendelegierten erhalten seitens der ihnen unterstellten Delegierten Abschrift dieser Listen und Veränderungsnachweisungen.

6. Hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung des auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung kommenden männlichen Personals gelten die Festsetzungen in Beilage 53.

Beilage 53.

7. Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, welche eine Ordenstracht tragen, können diese auch im Felde beibehalten (Beilage 55, § 8); ebenso dürfen die freiwilligen Krankenpfleger und Krankenträger die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung auch bei Friedensübungen und weiterhin im Kriegsfalle beim Dienst im Bereiche des Besatzungsheeres tragen.

8. Die Führer der Sanitätskolonnen, deren Stellvertreter und die Kolonnenärzte, welche ihre Tätigkeit während des Friedens und beim Kriegsdienst im Inlande entfalten, sind berechtigt, die in

Beilage 54. Beilage 54 aufgeführten Rangabzeichen zu der vorgeschriebenen Dienstbekleidung anzulegen.*)

9. Das Personal muß für die Dauer seiner Dienstleistung das Neutralitätsabzeichen tragen und die zum Anlegen desselben berechtigende Ausweiskarte bei sich führen (§ 208, 9).

10. Die Ausstattung des gesamten Personals mit allem Nötigen ist Sache der freiwilligen Krankenpflege.

11. Über das Personal der freiwilligen Krankenpflege üben im Mobilmachungsfalle vom Tage der Einberufung zum Dienst beim Heere ab der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur, der stellvertretende Militär-Inspekteur und die Delegierten des Kaiserlichen Kommissars, je in ihrem Wirkungsbereiche, Disziplinar-Strafgewalt aus. Die Disziplinarstrafen bestehen in

a) dem einfachen Verweis;
b) dem förmlichen Verweis mit Androhung der Entfernung aus dem Personal der freiwilligen Krankenpflege;
c) der Entfernung selbst.

Über die verhängten Strafen ist ein Strafbuch zu führen.

12. Das gesamte Personal der freiwilligen Krankenpflege ist außerdem auf dem Kriegsschauplatze der Militärstrafgerichtsbarkeit und den Strafvorschriften des Militär-Strafgesetzbuches, insbesondere den Kriegsgesetzen und der Disziplinarstrafordnung für das Heer unterworfen. (Militärstrafgerichtsordnung § 1 Nr. 8, Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 155 und Disziplinar-Strafordnung §§ 2, 3 und 38).

*) Ärzte, welche auf dem Kriegsschauplatze Verwendung finden, haben die Rangabzeichen im Dienste gleichfalls anzulegen.

Das Personal ist bei der Annahme ausdrücklich darauf hinzuweisen.

13. Bei Beschwerden finden die für das Heer erlassenen Bestimmungen über die Beschwerdeführung, und zwar hinsichtlich des Kaiserlichen Kommissars und der Delegierten die Beschwerdeordnung I, hinsichtlich des Unterpersonals die Beschwerdeordnung II sinngemäß Anwendung

14. Vorgesetzte des Personals der freiwilligen Krankenpflege sind:

der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur, der stellvertretende Militär-Inspekteur, die Delegierten des Kaiserlichen Kommissars, die Zugführer, Zugführer-Stellvertreter, Sektionsführer (§ 213, 2), alle diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, denen die staatlichen Formationen unterstehen, welchen das Personal der freiwilligen Krankenpflege zugeteilt ist.

§ 213.

Einteilung des Personals.

1. Das bei dem Feld- und Besatzungsheere zur Verwendung kommende Personal der freiwilligen Krankenpflege zerfällt in:

a) Lazarettpflegepersonal,
b) Begleitpersonal,
c) Transportpersonal,
d) Depotpersonal.

2. Das für den Kriegsschauplatz bestimmte männliche Personal wird eingeteilt in Züge zu je 12 Rotten = 24 Mann. Der Zug zerfällt in 2 Sektionen zu je 6 Rotten = 12 Mann. Jeder Zug ist einem Zugführer, dem ein Zugführer-Stellvertreter beigegeben ist, unterstellt, jede Sektion einem Sektionsführer.

An seiner Spitze steht der Delegierte bei dem Feldlazarettdirektor.

2. Das Lazarettpflegepersonal ist in Ausübung der Berufstätigkeit sowie in disziplinarischer Hinsicht den Chefärzten unterstellt. Diese weisen jeder Person einen bestimmten Wirkungskreis zu und sind berechtigt, selbständig die Entlassung derjenigen Pfleger, Pflegerinnen, Köche und Köchinnen aus dem Lazarett anzuordnen, welche nach ihrem Urteile zur Verwendung nicht mehr geeignet sind. Die Betreffenden werden dem zuständigen Delegierten bei dem Feldlazarettdirektor zur weiteren Veranlassung überwiesen.

3. Das einmal überwiesene Lazarettpflegepersonal darf nur dann plötzlich zurückgezogen werden, wenn ein sofortiger Ersatz möglich ist und die Etappen-Inspektion Bedenken dagegen nicht geltend macht.

4. Die Chefärzte haben den Pflegern und Pflegerinnen, Köchen und Köchinnen bei der Entlassung auf Verlangen eine Bescheinigung über ihre Führung, die Art der Verwendung und die Dauer ihrer Tätigkeit auszustellen. Sie müssen sich zu diesem Zwecke über das Personal die erforderlichen Notizen machen.

5. Über die Verwendung der Ritterorden und ihrer Pflegekräfte enthalten die in der Beilage 55 gegebenen Sonderbestimmungen das Nähere.

Beilage 55.

b. Begleitpersonal.

6. Für jede Etappen-Inspektion wird ein freiwilliger Begleittrupp gebildet, welcher zur Verfügung des betreffenden Etappendelegierten steht.

7. Er setzt sich zusammen aus Krankenpflegern, von denen ein Teil an der Krankentrage ausgebildet sein muß, und aus Krankenpflegerinnen,

dient zur Unterstützung des staatlichen Personals für die Transporte der Verwundeten und Kranken aus dem Bereiche der Etappenbehörden nach den Reservelazaretten, kann auch zur Besetzung und Verwaltung von Verband- und Erfrischungsstationen (§ 206,3g) herangezogen werden

8. Das Begleitpersonal hat alle auf die Wartung und Pflege der Verwundeten und Kranken während des Transports bezüglichen Anordnungen des leitenden Arztes auszuführen.

c. Transportpersonal.

9. Für jede Etappen-Inspektion wird ein besonderer Transporttrupp aufgestellt, welcher zunächst dem Lazarettreservedepot oder der Trainkolonne desselben zugeteilt wird.

10 Er besteht aus Krankenträgern und übernimmt den Transport der Verwundeten und Kranken aus den vorgeschobenen Lazaretten in den Etappenhauptort sowie innerhalb der einzelnen Etappenorte von den Bahnhöfen nach den Lazaretten und umgekehrt.

11. Wegen Verwendung des Transportpersonals in erster Linie, d. h. im Anschluß an das operierende Heer, siehe § 206, 4.

d. Depotpersonal.

12. Für jede Etappen-Inspektion wird ein Depottrupp aufgestellt. Er übernimmt unter Leitung des Etappendelegierten die Verwaltung der Depots*) der freiwilligen Krankenpflege an den Etappenhauptorten, dient zur Unterstützung der Unterdelegierten auf den Sammelstationen und

*) Für die Bereitstellung der erforderlichen Depotvorräte sorgt die freiwillige Krankenpflege nach den ihr militärischerseits zugehenden Weisungen.

errichtet nach Bedürfnis an einzelnen Etappenorten Zwischendepots. Nähere Bestimmungen trifft der Etappendelegierte.

Geeignete Mitglieder des Depotpersonals dürfen zur Begleitung von Eisenbahnzügen mit freiwilligen Gaben von der Sammelstation aus nach den Etappenhauptorten verwendet werden.

Das Depotpersonal muß kaufmännisch oder im Speditionsfach ausgebildet sein.

13. Als Formierungsorte für das unter a bis d genannte Personal sind im Mobilmachungsfalle diejenigen Orte in Aussicht zu nehmen, in denen während des Friedens die Zusammensetzung der betreffenden Trupps sich ermöglichen läßt. Es wartet dort seine weitere Bestimmung ab (§ 224, 9).

§ 215.

Verwendung des Personals bei dem Besatzungsheere.

1. Dem Lazarettpflegepersonal fällt die Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes in den Reserve-*) und Festungslazaretten zu, sowie die gesamte Tätigkeit in den zu errichtenden Vereinslazaretten.

2. Das Begleitpersonal übernimmt die Pflege der Verwundeten und Kranken bei Beförderung auf Eisenbahn- und Wasserwegen, auch findet es Verwendung auf Verband- und Erfrischungsstationen.

3. Das Transportpersonal versieht den inneren Transportdienst (Transport von den Bahnhöfen nach den Lazaretten usw.).

*) Wegen der den Ritterorden angehörenden Pflegekräfte siehe Beilage 55.

4. Das Depotpersonal verwaltet die Depots der freiwilligen Krankenpflege an den Etappenanfangsorten und kann zur Begleitung größerer Depotsendungen nach der Sammelstation verwendet werden.

5. Stärke und Zusammensetzung des Personals richten sich nach dem Bedürfnis.

Es untersteht dem Territorialdelegierten, in dessen Wirkungsbereich es Verwendung findet.

§ 216.

Sammlung und Weiterführung freiwilliger Gaben.

1. Für jedes Armeekorps sind am Sitze des stellvertretenden Generalkommandos Abnahmestellen für freiwillige Gaben einzurichten, und zwar — mit je 1 Delegierten der freiwilligen Krankenpflege und dem nötigen Depotpersonal —

a) bei einem Militärlazarett,

b) bei einem Ersatztruppenteil.

Sie unterstehen dem genannten Generalkommando und führen die Bezeichnung:

„Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. I bezw. II für das ..... Armeekorps".

Die nötigen Anordnungen und Vorbereitungen sind bereits im Frieden soweit als möglich zu treffen.

Fällt ausnahmsweise der Etappenanfangsort nicht mit dem Sitz des stellvertretenden Generalkommandos zusammen, so kann die unter a genannte Abnahmestelle auch am Etappenanfangsort errichtet werden.

An diese Abnahmestellen sind alle von Vereinen gesammelten Gaben — ohne Unterschied, ob sie für die Krankenpflege oder für die bewaffnete Macht

bestimmt sind — zu richten. Dasselbe gilt von den Gaben einzelner Personen.

Der gleichzeitig zu überweisende Frachtbrief muß den Inhalt der Sendungen, den Bestimmungsort und die empfangende Stelle genau angeben; ferner muß jedes Frachtstück mit derselben Aufschrift (oder aufgeklebtem Zettel) wie der Frachtbrief versehen sein, und zwar mindestens auf zwei Seiten. Packgefäße und ähnliche Frachtstücke sollen handlich und in mäßigem Gesamtgewicht gehalten sein.

Für die Zurichtung von Frachtstücken zur Beförderung über See gelten die von der Heeresverwaltung dieserhalb erlassenen Vorschriften.

Wegen der für solche Sendungen gewährten Frachtfreiheit siehe § 223, 8.

2. Auf die Anmeldung und Beförderung der freiwilligen Gaben finden die Bestimmungen der M. Tr. O. §§ 31 und 50 Anwendung.

3. Von der Abnahmestelle aus gehen die Gaben als Militärgut an diejenige Sammelstation, welche dem Korpsbezirk angewiesen oder für gewisse Gegenstände besonders bezeichnet ist, und werden dort in einer der Lazarettabteilung des Güterdepots angegliederten Abteilung durch den Unterdelegierten der freiwilligen Krankenpflege und das ihm unterstellte Depotpersonal nach den Weisungen des Etappendelegierten in Empfang genommen und verwaltet. Die erforderlichen Aufbewahrungsräume werden dem Unterdelegierten vom Vorstande des Güterdepots zugewiesen, welcher für ihre Bereitstellung sorgt. Hinsichtlich der allgemeinen Ordnung innerhalb des Depots wie der Sammelstation überhaupt hat der Unterdelegierte den Weisungen des Depotvorstandes Folge zu leisten. Dies gilt auch bezüglich der zweckmäßigen Lagerung und Instandsetzung der Frachtstücke usw.

Größere Depotsendungen können erforderlichenfalls von den Etappenanfangsorten bis zur Sammelstation durch Beauftragte der freiwilligen Krankenpflege begleitet werden (§ 215, 4).

4. Die von den staatlichen Organen unabhängige Rechnungslegung hierüber ist Sache des Unterdelegierten.

Er hat die Zentralstelle der freiwilligen Krankenpflege über die stattfindenden Abgänge aus den Beständen auf dem Laufenden zu erhalten.

5. Die von der Sammelstation aus mit Lieferungen freiwilliger Gaben vorzuführenden Züge werden nach Anordnung des Chefs des Feld-Sanitätswesens beladen und im Einverständnis mit dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens nach den Etappenhauptorten geführt.

Es empfiehlt sich, solche Züge durch geeignete Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege und ein Militär-Begleitkommando bis zu den Zielpunkten begleiten zu lassen.

Der Unterdelegierte hat dafür zu sorgen, daß die Gaben schleunigst ihrer Bestimmung zugeführt werden, und daß, falls es nicht anders bestimmt wird, zunächst immer die ältesten Bestände zur Verladung gelangen.

Wegen Lagerung, Instandsetzung, Weiterbeförderung usw. der Sendungen siehe Dienstvorschrift für das Güterdepot einer Sammelstation.

6. Die an den Etappenhauptorten eintreffenden Gaben werden daselbst in besonderen von der freiwilligen Krankenpflege nach Bedarf zu errichtenden Depots niedergelegt, verwaltet und nach den näheren Weisungen der Etappen-Inspektion an die zum Empfange bestimmten Dienststellen verausgabt.

Die Anforderungen der Militärbehörden auf Verabfolgung freiwilliger Gaben sind demgemäß

an die Etappen-Inspektion zu richten, welche bei Zuweisung dieser Gaben in erster Reihe den Etappen-Generalarzt heranzieht.

7. Der Kaiserliche Kommissar — stellvertretende Militär-Inspekteur — veröffentlicht von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände, deren Beschaffung durch die freiwillige Krankenpflege und die Privatwohltätigkeit im Interesse der staatlichen Krankenpflege und der bewaffneten Macht besonders erwünscht ist.

Dies sind im allgemeinen Gegenstände, welche die Militärverwaltung in der Regel nicht selbst liefert und auch ausnahmsweise zu liefern nicht beabsichtigt.

8. Über die empfangenen Gaben haben die betreffenden Dienststellen auf Verlangen Empfangsbescheinigungen zu erteilen.

9. Den Delegierten des Feldheeres wird Gelegenheit gegeben werden, von der Verwendung der Gaben Kenntnis zu nehmen.

§ 217.

Übernahme von Wirtschaftszweigen in den Reservelazaretten.

1. Die Vereine können den Heeres-Sanitätsdienst durch Übernahme einzelner Wirtschaftszweige in den Reservelazaretten — z. B. der Beköstigung, Wäschereinigung usw. — wirksam unterstützen. Ihre Tätigkeit ist alsdann im ganzen Umfange dem Lazarettvorstande unterstellt, dessen Anordnungen maßgebend sind.

2. Wird hierfür eine Geldentschädigung beansprucht, so ist diese vorher durch ein Abkommen mit der stellvertretenden Intendantur im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Korps-General-

arzt festzustellen; dabei sind sämtliche Leistungen, für welche die Entschädigung beansprucht und gewährt wird, in jedem Falle ersichtlich zu machen.

3. Durch die Übernahme einzelner Wirtschaftszweige seitens der Vereine wird in der Verwaltung der Reservelazarette, für welche die Bestimmungen der F. S. O. maßgebend sind, nichts geändert. Es fallen alsdann nur die für die betreffenden Zweige vorgeschriebenen Nachweisungen usw. fort, und sind nur die den Vereinen etwa zu zahlenden Entschädigungsbeträge rechnungsmäßig nachzuweisen.

§ 218.

Vereinslazarette und ihre Einrichtung.

1. Die im Inlande von Vereinen, Ritterorden oder einzelnen Personen aus Privatmitteln zu errichtenden Krankenheilanstalten (Vereinslazarette), denen nach § 193 Verwundete und Kranke aus den Reservelazaretten überwiesen werden können, sind in der Regel auf mindestens 20 Betten einzurichten. Andere als aus Reservelazaretten überwiesene Kranke usw. dürfen in die Vereinslazarette nicht aufgenommen werden.

2. Über diese Lazarette wird die ärztliche und medizinalpolizeiliche Aufsicht durch den Chefarzt oder leitenden Arzt des am Orte vorhandenen oder des nächst gelegenen staatlichen Reservelazaretts, in größeren Garnisonen durch die besonders ernannten Reservelazarettdirektoren, weiter aber durch den stellvertretenden Korps-Generalarzt ausgeübt.

3. Für die Handhabung der Disziplin unter den Kranken in den Vereinslazaretten sowie für die Vertretung der übrigen staatlichen Interessen sorgt der Chefarzt oder die Kommission des am

Orte bestehenden oder des nächst gelegenen Reservelazaretts, oder eine besonders einzusetzende, aus einem Offizier und dem leitenden Arzte des Vereinslazaretts bestehende Kommission.

4. Beansprucht ein Verein für die Einrichtung und Unterhaltung solcher Lazarette einschließlich der Krankenbehandlung eine Vergütigung, so ist nach § 217, 2 zu verfahren.

5. Die Ausstattung der Vereinslazarette erfolgt durch die Vereine, Ritterorden oder die betreffenden einzelnen Personen. Es können hierzu auch Geräte von der Militärverwaltung mit Zustimmung der stellvertretenden Intendantur überwiesen werden, die bei der Auflösung des Lazaretts nach Abzug des erweislich unbrauchbar Gewordenen zurückzugeben sind.

6. Ob die Überweisung militärischer Gebäude angängig ist, entscheidet auf Antrag der stellvertretenden Intendantur und nach Anhörung des Garnisonkommandos das stellvertretende Generalkommando.

§ 219.

Verwaltung der Vereinslazarette.

1. Die Verwaltung der Vereinslazarette wird durch die von den Vereinen usw. bestellten Personen allein und selbständig geführt.

2. Eine Einwirkung der staatlichen Organe auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten tritt daher nur insoweit ein, als dabei sanitäre Rücksichten in Betracht kommen.

3. Die Beorderung des militärischen Mitgliedes der Kommission für die Vereinslazarette findet nach den Bestimmungen des § 196, 1 und 2 statt.

4. Die hierzu ausersehenen Offiziere beziehen ihre persönlichen Gebührnisse wie die zum etats-

mäßigen Personal der Reservelazarette gehörigen Offiziere aus dem Etat „Militär-Medizinal- und Feldlazarettwesen“ (§ 71, 1 der K. Besold. V).

5. Die bei einem Vereinslazarett eingesetzte Kommission vollzieht ihre mit den Unterschriften beider Mitglieder versehenen Verhandlungen unter der Bezeichnung:

„Königliche Lazarettkommission des Vereinslazaretts zu N. N.“

und führt ein entsprechendes Dienstsiegel.

6. Das Tagebuch über den Schriftwechsel wird unter Aufsicht des militärischen Mitgliedes von dem kommandierten Unteroffizier geführt.

Ein solcher wird jedem Vereinslazarett zugewiesen; seine Kommandierung veranlaßt die stellvertretende Intendantur bei dem stellvertretenden Generalkommando. Er steht unter der Aufsicht des Reservelazaretts oder der Kommission, führt die polizeiliche Aufsicht und erledigt die schriftlichen Arbeiten (Führung des Hauptkrankenbuches, des Totenregisters, des Kassen-Hauptbuches usw.).

7. Zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben, soweit solche die Staatskasse übernimmt, werden den Vereinslazaretten, bei denen eine besondere Kommission eingesetzt ist, von der stellvertretenden Intendantur angemessene Vorschüsse gewährt.

Die Kassenverwaltung regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 253 ff. der F. S. O.

8. Die gleichen Ausgaben bei den übrigen Vereinslazaretten leisten die zuständigen Reservelazarette.

9. Die Kommission der Vereinslazarette weist alle Einnahmen und Ausgaben durch ein Kassen-Hauptbuch (Beilage 51 der F. S. O.) nach, welches unter Aufsicht des militärischen Mitgliedes von

dem kommandierten Unteroffizier geführt wird. Wegen des Kassenabschlusses siehe § 267 a. a. O.

Der Nachweis der Einnahme und Ausgabe an Bureaugeräten geschieht durch ein einfaches Geräteverzeichnis. Über andere Geräte sowie über Materialien, Lebensmittel, Arznei- und Verbandmittel findet seitens der Militärverwaltung ein besonderer Nachweis nicht statt, da die Verwaltung Sache des Vereins ist.

Hinsichtlich des Registraturwesens sind die Bestimmungen der F. S. O. maßgebend.

10. Vereinslazarette, bei denen eine besondere Kommission eingesetzt ist, legen über sämtliche Ausgaben allmonatlich Rechnung und reichen sie der stellvertretenden Intendantur ein. Diese Rechnung umfaßt:

a) die persönlichen Gebührnisse des militärischen Kommissionsmitgliedes;
b) die Zulage von 9 Mark monatlich für den zu dem Lazarett kommandierten Unteroffizier;
c) die den Löhnungsempfängern während ihrer Verpflegung im Lazarett gezahlte Krankenlöhnung (Anlage 8 der K. Besold. V.), welche durch eine Nachweisung, wie solche für die Reservelazarette in Aussicht genommen (§ 198, 3) zu belegen ist;
d) die an kranke Offiziere und Beamte auf Grund ihrer Soldbücher gezahlten Geldgebührnisse;
e) Bureaukosten;
f) Beerdigungskosten;
g) die dem Verein etwa zugebilligte Geldentschädigung, welche mit der Empfangsbescheinigung und dem Krankenrapport zu belegen ist.

11. Die Vereinslazarette sind unter den Bedingungen des § 218, 2 in bezug auf ärztliche Be-

handlung, Beköstigung und Arzneiversorgung lediglich der Verwaltung unterstellt, welche der Verein dazu bestimmt.

Die Vorschriften der F. S. O. dienen dabei als Anhalt. Im übrigen gelten auch für Vereinslazarette die Bestimmungen der §§ 189, 190, 191 und 194, jedoch mit nachstehenden Abänderungen:

a) Die Aufnahme der Kranken erfolgt auf Grund eines von dem Reservelazarett auszufertigenden Lazarettscheines nach Art des für die Friedenslazarette vorgeschriebenen.

Der Kranke hat einen vollständigen Anzug mitzubringen, wozu zwei Hemden und eine Unterjacke gehören. Hat er zum Reservelazarett noch andere Bekleidungsstücke mitgebracht, so sind diese, ebenso wie die Hinterlegungen der Kranken, dort aufzubewahren.

b) Bei der Entlassung werden die Kranken demjenigen Reservelazarett überwiesen, welches sie an das Vereinslazarett abgegeben hat.

c) In Sterbefällen ist der Lazarettschein durch Angabe des Ortes, der Zeit (Tag und Stunde) des Todes und der Todesursache zu vervollständigen und unter Mitteilung des Zeitpunktes der Beerdigung dem zuständigen Reservelazarett zur weiteren Veranlassung (§ 189, 1) zu übersenden

Befindet sich das Reservelazarett nicht am Orte, so erstattet das Vereinslazarett die Anzeige dem Standesbeamten unmittelbar und macht hiervon, sowie von dem Zeitpunkte der Beerdigung dem Reservelazarett gleichzeitig Mitteilung.

12. Die Vereinslazarette reichen den vom stellvertretenden Korps-Generalarzt bezeichneten Re-

servelazaretten die im § 195 erwähnten Rapporte usw., sowie die Krankenblätter (Beilage 7), im Falle ihrer Auflösung auch das Hauptkrankenbuch und Totenregister zur Weiterbeförderung ein.

13. Die in den §§ 217 bis 219 bezeichneten Anerbietungen und Leistungen von Vereinen, Ritterorden und einzelnen Personen gelangen durch die zuständigen Territorialdelegierten an die stellvertretenden Generalkommandos und unterstehen neben der Aufsicht der Militärbehörden auch der durch die Territorialdelegierten.

§ 220.

Privatpflegestätten.

1. Anerbietungen zur Aufnahme von Genesenden (§ 193) in Privatpflege sind durch Vermittlung der Vorstände der Vereine vom Roten Kreuz, der Vorstände der Ritterorden und von Ortsbehörden an den zuständigen Territorialdelegierten und von diesem an das stellvertretende Generalkommando zu richten.

2. Den Anerbietungen ist eine Bescheinigung der genannten Vorstände oder der Ortsbehörden darüber beizufügen, daß die betreffende Persönlichkeit vollständige Gewähr für die ordnungsmäßige Pflege des oder der Aufzunehmenden bietet.

3. Die Genehmigung zur Errichtung von Privatpflegestätten erteilt das stellvertretende Generalkommando, welches auch die Überweisung der Genesenden verfügt und zugleich den Truppenteil (Bezirkskommando) bestimmt, in dessen Kontrolle der Genesende übertritt.

Die Beaufsichtigung der Privatpflegestätten wird von der kontrollierenden Kommandobehörde und dem stellvertretenden Korps-Generalarzt ausgeübt, welchem es überlassen ist, geeignetenfalls

die Mitwirkung der örtlichen Sanitätsdienststellen hierbei in Anspruch zu nehmen. Daneben unterstehen die Privatpflegestätten der Mitbeaufsichtigung der Territorialdelegierten.

4. Inhaber von Pflegestätten sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit, namentlich bei voller Wiederherstellung der Genesenden, Mitteilung an die kontrollierende Kommandobehörde zu machen, sowie auf deren Erfordern Auskunft zu geben und im Bedarfsfalle ärztliche Bescheinigungen auf eigene Rechnung einzusenden.

Auch sind die Zivilverwaltungsbehörden befugt, auf Ersuchen der Militärbehörden bei der Kontrolle der in Privatpflegestätten befindlichen Mannschaften mitzuwirken.

5. Erweist sich für den Genesenden eine längere als die bestimmte Pflegedauer erforderlich, und ist die Privatpflegestätte bereit, ihn zu behalten, so bleibt es ihr überlassen, einen dahingehenden Antrag, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, rechtzeitig an die kontrollierende Kommandobehörde einzusenden.

§ 221.

Rapport über die in Privatpflege befindlichen Kranken.

Die stellvertretenden Generalkommandos erhalten allmonatlich einen Rapport über die Zahl der in Privatpflege befindlichen Kranken durch die mit der Kontrolle der Leute beauftragten Kommandobehörden.

§ 222.

Vermittelung von Nachrichten über die Kranken usw.

1. Die freiwillige Krankenpflege wird durch ihre in den Lazaretten tätigen Mitglieder dahin

wirken, daß die Verwundeten und Kranken ihren Angehörigen möglichst selbst — sofern ärztlicherseits Bedenken nicht entgegenstehen — schriftliche Nachrichten geben. Sind die Verwundeten usw. hierzu außerstande, so übernimmt das betreffende Mitglied die schriftliche Benachrichtigung.

2. Die freiwillige Krankenpflege wird bei dem staatlichen Zentral-Nachweisebureau (§ 198 a) durch zwei Mitglieder vertreten, welche die Auskunfterteilung über den Verbleib von Personen des eigenen, eines verbündeten oder feindlichen Heeres übernehmen und auch an anderen Arbeiten des Zentral-Nachweisebureaus beteiligt werden können.

§ 223.

Staatliche Vergünstigungen.

1 Der Oberleitung der freiwilligen Krankenpflege wird zur Deckung der ihr durch die Friedenstätigkeit entstehenden Unkosten (Zulagen für das Bureaupersonal, Kosten für auszuführende Besichtigungs- usw. Reisen, Ausgaben für Bureaubedürfnisse usw.) alljährlich durch den Etat vom Kapitel 29 „Militär-Medizinalwesen" ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt, über dessen Verwendung rechnungsmäßiger Nachweis zu führen ist.

Die der Oberleitung für die Dauer des Kriegszustandes zu gewährende gleichartige Vergütung wird im Mobilmachungsfalle auf Antrag des Kaiserlichen Kommissars oder des stellvertretenden Militär-Inspekteurs durch das Kriegsministerium festgesetzt.

2. Der Kaiserliche Kommissar und die für das Feldheer bestimmten Delegierten haben vom 1. Mobilmachungstage oder vom Tage des Diensteintritts nach befohlener Mobilmachung ab bis zur Demobilmachung oder bis zum Tage des vor der

Demobilmachung erfolgenden Ausscheidens Anspruch auf freie Beköstigung (K. V. V.). Daneben wird ihnen für die Dauer ihrer Dienstleistungen beim Feldheere freie Unterkunft gewährt.

Das Unterpersonal der freiwilligen Krankenpflege — ohne Unterschied, ob es bei dem Feld- oder Besatzungsheere Verwendung findet — erhält vom Tage des Diensteintritts nach befohlener Mobilmachung ab bis zur Demobilmachung oder bis zum Tage des vor der Demobilmachung erfolgenden Ausscheidens freie Unterkunft und freie Beköstigung (K. V. V.).

Personen, welche an ihren bisherigen Wohnorten verbleiben und daselbst Dienste leisten, sind, falls nicht nachweisliche Bedürftigkeit vorliegt oder besondere dienstliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

3. Für Dienstleistungen in staatlichen Lazarettanstalten im Bereiche des Besatzungsheeres kann dem Unterpersonal auf Grund eines vom Kaiserlichen Kommissar oder stellvertretenden Militär-Inspekteur befürworteten Antrages eine Geldvergütung gewährt werden, deren Tagessatz das Preußische Kriegsministerium bestimmt.

Das zur Unterstützung des Sanitätsdienstes bei dem Feldheere auf dem Kriegsschauplatze verwendete Unterpersonal ist zum Empfange einer fortlaufenden Geldabfindung (Löhnung) nach Maßgabe hierüber bestehender besonderer Bestimmungen (Anhang zur K. Besold. V.) berechtigt.

4. Alle auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung kommenden Personen haben in Erkrankungsfällen auf unentgeltliche militärärztliche Behandlung, freie Arzneien und Verbandmittel, erforderlichenfalls auch auf unentgeltliche Lazarettbehandlung Anspruch.

Dem im Bereiche des Besatzungsheeres tätigen Unterpersonal können die gleichen Vergünstigungen bei nachgewiesener Bedürftigkeit ausnahmsweise gewährt werden.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. 5. 1901 (R. Ges. Bl. Nr. 23 und A. V. Bl. S. 217 ff.) auf das auf dem Kriegsschauplatze befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege sinngemäß Anwendung.

5. In Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpflege werden in Friedenszeiten portofrei befördert:

die Postsendungen des Kaiserlichen Kommissars und seiner Dienststelle, desgleichen die Postsendungen der Delegierten an den Kaiserlichen Kommissar und seine Dienststelle, ferner der Schriftwechsel zwischen den Territorialdelegierten und Korpsbezirksdelegierten untereinander sowie dieser Delegierten mit den zur freiwilligen Krankenpflege berechtigten Organisationen — Vereine vom Roten Kreuz und Ritterorden — und den zuständigen Militärbehörden, soweit dieser Schriftwechsel sich auf Mobilmachungs-Vorarbeiten bezieht.

Alle derartigen Postsendungen sind mit dem Vermerk „Militaria" und dem Dienstsiegel oder Dienststempel zu versehen.

Im Kriege ist dem Kaiserlichen Kommissar, dem stellvertretenden Militär-Inspekteur und den Delegierten für den Briefwechsel in Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpflege unter dem Vermerk „Militaria" gleichfalls die Portofreiheit und für die auf Reichs- und Staats-Telegraphenlinien —

als Staats-Telegramme — abgesandten Telegramme die Gebührenfreiheit bewilligt.

Hinsichtlich der Portofreiheit für das auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung kommende Personal finden die Bestimmungen der Feldpost-Dienstordnung vom 12. 6. 1889 sinngemäß Anwendung.

6. Allen während der Mobilmachung und des Krieges im Dienste der freiwilligen Krankenpflege stehenden und für deren Zwecke reisenden Personen ist auf Grund der Ausweiskarten des Kaiserlichen Kommissars (§§ 208,9, 209,9, 212,9) für den betreffenden Zweck freie Fahrt auf allen Bahnen in der zweiten oder dritten Wagenklasse — je nach den Betriebsverhältnissen und nach der in der Ausweiskarte angegebenen Bestimmung des Kaiserlichen Kommissars — gewährt

Ebenso werden die Diener, Pferde*) und Wagen des letzteren und der Delegierten innerhalb der auf der Ausweiskarte genannten Zahl kostenfrei befördert.

Die Ausweiskarten gelten allgemein als Freifahrtschein, ohne daß es der Abstempelung oder der Ausfertigung von besonderen Fahrkarten usw. bedarf.

Bei überseeischen Unternehmungen wird außerdem auf Antrag des Kaiserlichen Kommissars freie Fahrt über See in der dem Range entsprechenden,

---

*) Pferde, die auf Grund der Ausweiskarten zur Beförderung aufgegeben werden, sind wie im gewöhnlichen Verkehr auf Transportschein abzufertigen; in diesem ist durch einen Vermerk darauf hinzuweisen, daß Frachtfreiheit auf Grund der Ausweiskarte erteilt sei.

Für die Anmeldung und Beförderung der Wagen sind die Bestimmungen der M. Tr. O. maßgebend.

von der Heeresverwaltung zu bestimmenden Schiffsklasse gewährt.

7. Angehörige der freiwilligen Krankenpflege, die militärischen Behörden, Truppen, Lazaretten oder Kommandos zur Ausübung ihres Dienstes zugeteilt sind und mit diesen oder auf deren Anordnung reisen, werden als zum Heergefolge gehörig auf Grund von Militärfahrscheinen zu den Sätzen des Militärtarifs befördert. Welche von diesen Personen zur Benutzung der zweiten und dritten Wagenklasse berechtigt sind, hat die den Fahrtausweis ausfertigende Militärbehörde nach Maßgabe der Stellung zu beurteilen, welche die betreffende Person beim Heere einnimmt.

8. Frachtstücke, die mit der Bezeichnung: „Freiwillige Gaben" an die Abnahmestellen (216, 1) gerichtet sind, werden bis zu diesen Stellen auf allen Bahnen und gegebenenfalls auf den bei überseeischen Unternehmungen der Heeresverwaltung zur Verfügung stehenden Schiffen frachtfrei befördert.

9. Der bei Eintritt der Mobilmachung gültige Etat an Pferdepflegern (Trainsoldaten), Dienern, Pferden und Wagen für den Kaiserlichen Kommissar und die beim Feldheere bestimmten Delegierten ist aus Beilage 56 ersichtlich. Die Pferdepfleger werden von der Heeresverwaltung überwiesen. Privatdiener, auch wenn sie dem Beurlaubtenstande angehören, dürfen an Stelle der Trainsoldaten eingestellt werden. Ebenso können dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegierten beim Feldheere soviele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Beilage 56.

Rationen werden in Grenzen des Etats für die vorhandenen Pferde unentgeltlich verabreicht.

§ 224.

Beginn der Kriegstätigkeit. Mobilmachung

1. Die Kriegstätigkeit der freiwilligen Krankenpflege beginnt mit dem Eintreffen des Mobilmachungsbefehls.

2. Der Kaiserliche Kommissar begibt sich auf entsprechende Mitteilung des Kriegsministeriums zur Leitung des Dienstes der freiwilligen Krankenpflege auf den Kriegsschauplatz in das Große Hauptquartier.

An seine Stelle tritt im Inlande der stellvertretende Militär-Inspekteur.

3. Für sämtliche bestätigte Delegierte stellt der Kaiserliche Kommissar die Vollmachten aus. (§ 208, s.)

4. Die Territorialdelegierten haben sobald als möglich listenmäßige Nachweisungen über den wirklichen, augenblicklich vorhandenen Bestand an Personal und Material dem Kaiserlichen Kommissar einzureichen. Betreffs des Personals ist ziffermäßig nachzuweisen, wieviel Kräfte zur sofortigen Verwendung bereitstehen

a) für den Bereich der Etappenbehörde (Feldheer),
b) für das Inland im allgemeinen (Besatzungsheer),
c) nur für den eigenen Wohnort.

5. Die Territorialdelegierten haben sofortige Wiederholungskurse und Übungen des im Frieden vorgebildeten Personals, sowie die Unterweisung der sich neu Meldenden anzuordnen, sofern das Personal nicht anderweit dienstlich in Anspruch genommen wird.

6. In erster Linie sind die Lazarett- und Begleittrupps auszurüsten und bereitzustellen.

7. Die vorhandenen für das Feldheer bestimmten freiwilligen Gaben und Lazarettbedürfnisse sind versandbereit zu machen.

8 Die Etappendelegierten begeben sich auf Grund der dem Kaiserlichen Kommissar — stellvertretenden Militär-Inspekteur — zugehenden Mitteilungen des Kriegsministeriums nach den Sammelpunkten der Etappen-Inspektionen, die Unterdelegierten nach den Sammelstationen.

Das zu ihrer Unterstützung unbedingt notwendige Unterpersonal wird von ihnen mitgenommen.

9. Das sonstige, planmäßig bereitgestellte Personal — einschließlich der Delegierten bei den Feldlazarettdirektoren und den Krankentransport-Kommissionen — wartet an den Formierungsorten (§ 214, 13) weitere Bestimmungen ab. Die bezüglichen Anforderungen richten die Etappendelegierten an den stellvertretenden Militär-Inspekteur.

10. Die Territorialdelegierten beantragen die Zurückstellung der zur Verwendung in der freiwilligen Krankenpflege bestimmten ausgebildeten Landsturmpflichtigen bei den zuständigen Bezirkskommandos und machen denselben Mitteilung, falls von einer Verwendung der Genannten abgesehen wird.

11. Das Kriegsministerium ersucht durch öffentliche Bekanntmachung alle zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes bereiten Genossenschaften, Vereine und Personen, soweit sie sich hierzu nicht schon im Frieden oder bei den staatlichen Annahmestellen für Pflegepersonal verpflichtet haben (§ 197), ihre Anerbietungen an den Kaiserlichen Kommissar zu richten, dessen Einberufungsschreiben zu gewärtigen und seinen Bestimmungen betreffs ihrer Verwendung Folge zu

leisten, sowie die freiwilligen Gaben für die Krankenpflege, wie für die bewaffnete Macht überhaupt, den vom Kaiserlichen Kommissar bekanntgegebenen Abnahmestellen zuzuweisen.

12. Die von den Vereinen usw. geplanten und im Frieden schon vorbereiteten Einrichtungen sind, sofern sie bis zum 10. Mobilmachungstage fertig zu stellen sind, sofort nach Eintreffen des Mobilmachungsbefehls in Angriff zu nehmen; für die Einrichtung der nach dem 10. Mobilmachungstage geplanten Maßnahmen ist erst ein besonderer Befehl abzuwarten.

Beilage 51, § 209.

Felduniform

der

beim Kriegsfalle im Dienste der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommenden Johanniter- und Malteser-Ritter.

A. Johanniter-Ritter.

1. Feldmütze. Aus schwarzem Tuch mit Schirm, preußischer Kokarde (bei Nichtpreußen mit Landeskokarde) und darüber das Johanniterkreuz.
2. Überrock. Aus schwarzem Tuch mit vorn abgerundetem Stehkragen, zwei Reihen goldener Knöpfe mit weißem Johanniterkreuz. Statt der Epauletten eine breite goldene Tresse*), auf der die Rechtsritter einen silbernen Stern tragen.
3. Hose. Aus hechtgrauem Tuch mit rotem Vorstoß.
4. Militärmantel mit schwarzem Kragen.
5. Degen und Portepee, wie solche zur Johanniter-Uniform getragen werden.

*) Nach der von dem Herrenmeister vorgelegten und Allerhöchst genehmigten Probe.

B. Malteſer-Ritter.

1. Dienſtmütze. Aus mittelgrauem Tuch mit Beſatzſtreifen von ſchwarzem Samt und Vorſtößen von ſchwarzem Tuch, ſchwarzlackiertem Lederſchirm, deutſcher Kokarde und darüber ſilbernem Malteſerkreuz.
2. Feldmütze. Wie vor, jedoch ohne Steifen in den Seitenſtücken und mit Schirm aus biegſamem Leder.
3. Überrock. Aus mittelgrauem Tuch mit Stehkragen von ſchwarzem Samt und Vorſtößen von ſchwarzem Tuch. Zwei Reihen flacher, vergoldeter Knöpfe mit ſilbernem Malteſerkreuz. Achſelſtücke aus 30 mm breitem Flechtwerk von goldplattierter, gedrehter Kantillenſchnur auf roter, an den Rändern vorſpringender Tuchunterlage und mit ſilbernem Malteſerkreuz.
4. Litewka. Aus mittelgrauem Tuch mit Umlegekragen von ſchwarzem Samt. Knöpfe (eine Reihe) und Achſelſtücke wie zu 3.
5. Hoſe. Aus mittelgrauem Tuch, in Kniefliefeln oder lang zu tragen.
6. Paletot. Aus mittelgrauem Tuch mit Umlegekragen von ſchwarzem Samt. Gewölbte, vergoldete Knöpfe mit ſilbernem Malteſerkreuz.
7. Umhang zum Paletot. Aus mittelgrauem Tuch mit Umfallkragen von ſchwarzem Samt und mit Kapuze. Knöpfe wie zu 6.

8. Kavallerieoffizier-Interimssäbel (ohne Löwenkopf am Gefäß, also nur glatter Griff, vernickelte Stahlscheide mit gelben Beschlägen) mit Unterkoppel von Gurtband und Schweberiemen von schwarzlackiertem Leder mit vergoldeten Löwenköpfen. Goldenes Portepee mit schwarzem, von Goldfäden durchzogenem Lederriemen und Schieber; auf dem Ansatz der Parierstange des Säbels und auf beiden Seiten des Stengels am Portepee das silberne Malteserkreuz.

Hinsichtlich der Form der Bekleidungsstücke A und B gelten die für Infanterieoffiziere maßgebenden Bestimmungen.

Beilage 52, § 209.

Bekleidung und Ausrüstung

der

auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung kommenden Delegierten.

1. Mütze. Aus weißem Tuch mit Besatzstreifen von schwarzem Tuch und ponceaurotem Vorstoß, Landeskokarde und darüber rotes Kreuz.
2. Oberrock. Aus schwarzem Tuch mit Umlegekragen von gleichem Stoff, zwei Reihen gelber Metallknöpfe mit aufgepreßtem Genfer Kreuz, sowie goldenen Achseltressen mit dem Genfer Kreuz.
3. Hose. Aus dunkelgrauem Tuch mit ponceaurotem Vorstoß, in Kniestiefeln oder lang zu tragen.
4. Paletot. Aus schwarzgrauem Tuch mit gelben Metallknöpfen mit aufgepreßtem Genfer Kreuz und mit Kapuze.
5. Kleiner Offizierdegen mit goldenem Portepee, falls der Betreffende nicht zum Tragen des Offizierportepees berechtigt ist.

Hinsichtlich der Form der Bekleidungsstücke gelten die für Infanterieoffiziere maßgebenden Bestimmungen.

Bekleidung und Ausrüstung
des
auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung kommenden männlichen Personals.

A. Bekleidungsstücke.

1. Mütze. Runde Schirmmütze aus weißem, englischem, waschbarem Stoff mit Besatzstreifen aus schwarzem Tuch und ponceaurotem Vorstoß, Landeskokarde und darüber rotes Kreuz und mit Sturmriemen aus schwarzem Leder.
2. Litewka. Aus grauem Tuch nach Muster der Litewkaprobe, jedoch ohne Befestigungsvorrichtung an der Innenseite des Kragens für die Halsbinde. Schulterklappen von Grundtuch. Vorn auf dem Umschlagkragen auf beiden Seiten je eine schrägviereckige Kragenpatte von weißem Tuch, 8 cm lang, 5 cm hoch, darauf das rote Kreuz von Tuch. Schulterknöpfe, Taillenknöpfe und Knöpfe auf den Taschenleisten von Nickel mit aufgepreßtem Genfer Kreuz.*)

*) Die nach Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1883 beschafften Tuchröcke können aufgetragen werden mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Kragenpatten angebracht werden. Für Neubeschaffung ist der Schnitt der Litewka maßgebend.

3. Drillichrock. Im Jackenschnitt; ohne Taille, in der Länge der Litewka, mit abnehmbaren platten Nickelknöpfen mit aufgepreßtem Genfer Kreuz
4. Halsbinde. Von schwarzer Serge nach Armeemuster.
5. Tuchhose. Lange Hose vom Stoff der Litewka nach Muster für Fußtruppen, ohne Vorstoß.
6. Unterhose. Aus Köper nach Muster für Fußtruppen. (Kann auch als Quartierhose getragen werden.)
7. Mantel. Vom Stoff der Litewka nach Muster für Fußtruppen, mit Kapotte und Schulterklappen von demselben Stoff. Platte Nickelknöpfe mit aufgepreßtem Genfer Kreuz. Auf der bei umgeschlagenem Kragen nach außen fallenden Seite vorn beiderseits weiße Kragenpatten mit rotem Kreuz wie bei der Litewka.
8. Handschuhe. Gestrickte graue und weiße wollene Fingerhandschuhe.
9. Stiefel. Halbhohe Stiefel nach Muster für Fußtruppen. Außerdem Schnürschuhe aus Leder nach Armeemuster.
10. Hemde. Von baumwollenem Trikotgewebe nach Armeemuster.
11. Strümpfe. Wollene gestrickte oder gewirkte.

B. Rangabzeichen.

1. Zugführer. Auf dem unteren Teile des linken Armels der Litewka und des Mantels drei Sparren übereinander mit lichtem Abstand von 7 mm mit nach oben gerichteter Spitze von 16 mm breiter silberner Tresse. Jeder Schenkel des Sparrens ist 12 cm

lang. Auf dem Drillichrock sind diese Sparren von 10 mm breiter weißer Borte mit schwarz-roten Streifen.

2 Zugführer-Stellvertreter. Zwei Sparren wie vor.

3. Sektionsführer. Ein Sparren wie vor.

C. Ausrüstungsstücke.

1. Tornister 95, aber von dickem, wasserdichtem, braunem Baumwollstoff, Kanten und Ecken mit lohgarem, angebräuntem Leder eingefaßt, Trageriemen und Hilfstrageriemen von lohgarem, angebräuntem Leder, mit beweglichen flachen Nickelhaken an den Trageriemen zum Einhaken unter den Leibriemen. Dazu Lebensmittelbeutel, Fleischbüchse, Wäschebeutel, Zeltzubehörbeutel, wie bei Tornister 95. Der Lebensmittelbeutel enthält die eiserne Portion für drei Tage, der Wäschebeutel Hemd, Handschuhe, Strümpfe, Handtuch, 2 Taschentücher, Gesangbuch, Verwendungs-Nachweisebuch, Zahnbürste, Kamm, Messer, Gabel, Löffel. Im Tornisterkasten finden außer dem Lebensmittelbeutel Platz: die Fleischbüchse, die Schuhe, das Putzzeug, darüber der Drillichrock. Packordnung wie in der Armee eingeführt.

oder

Rucksack.*) Von wasserdichtem, braunem Baumwollstoff nach Muster; Trageriemen

*) Für welche Landes- oder Provinzialvereine Tornister oder Rucksack einzuführen sind, unterliegt auf Grund dahin gehender Vorschläge des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz der Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars.

von lohgarem, angebräuntem Leder Inhalt wie beim Torniſter ohne beſtimmte Packordnung.

2. Leibriemen. Aus lohgarem, angebräuntem Leder, Form des Riemens und des Schloſſes nach Muſter für Fußmannſchaften; Nickelſchloß mit aufgepreßtem Genfer Kreuz.
3. Mantelriemen. 3 oder 2 Stück aus lohgarem, angebräuntem Leder.
4. Brotbeutel. Von braunem waſſerdichten Baumwollenſtoff nach Muſter für Fußtruppen.
5. Labeflaſche mit Trinkbecher. Aus Aluminium gepreßt, mit braunem Filzſtoffüberzug und Tragevorrichtung von lohgarem, angebräuntem Leder nach Armeemuſter.
6. Kochgeſchirr. Aus Aluminiumblech nach Muſter für Fußtruppen; dazu 2 lohgare, angebräunte Kochgeſchirr-Riemen.
7. Neutralitätsabzeichen nach Armeemuſter.
8. Ausweiskarte.
9. Erkennungsmarke nach Armeemuſter, mit Bezeichnung des Landes- oder Provinzialvereins in verſtändlicher Abkürzung und Nummer der namentlichen Liſte des Vereins.
10. Verwendungs-Nachweiſebuch nach Muſter.
11. Mannſchaftstaſche. Aus lohgarem, angebräuntem, ſteifem Leder, 8,5 cm hoch, 18 cm breit, mit übergreifendem Deckel zum Zuſchnallen und zwei über den oberen Rand um die Breite des Leibriemens hinausragenden, an der Rückenwand feſtgenähten

ledernen Trageschlaufen aus lohgarem, angebräuntem Leder. An der oberen inneren Seite des Deckels eine Tasche mit Knopfverschluß zur Aufnahme einer kräftigen Scheere und einer anatomischen Pinzette. An der vorderen inneren Seite des Deckels eine zweite Tasche mit Knopfverschluß für Aufnahme der Ausweiskarte. In der Tasche selbst: einen Kasten von Hartgummi mit übergreifendem Deckel, 8 cm hoch, 6 cm breit, 4 cm tief, der Innenraum durch Scheidewand für Aufnahme einer Handbürste und eines Seifenstücks geteilt. Ferner ein Ledertäschchen mit Knopfverschluß zur Aufnahme von Nähnadeln, Zwirn, Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, einer elastischen Binde, Verbandmaterial.

12. Kartentasche nach Muster. Nur für Zugführer und Zugführer-Stellvertreter.
13. Zeltausrüstung. Nur für Transport- und Begleitpersonal, nach Armeemuster.
14. Improvisations-Ausrüstung. Nur für Transport- und Begleitpersonal:
    a) Kurzes Beil mit Beilkappe von lohgarem, angebräuntem Leder An der dem Körper anliegenden Seite der Kappe ist durch Naht und Niet eine kurze Lederstrippe mit Nickelring befestigt. An letzterem ist durch Naht die 2,5 cm breite Trageschlaufe angebracht.
    b) Kurze Blattsäge (Fuchsschwanz) im Futteral von lohgarem, angebräuntem Leder mit Tragevorrichtung wie beim Beil.
    c) Zwei kräftige Hanfleinen, 10 m lang, mit Karabinerhaken an beiden Enden.

Hierzu eine 2,5 cm breite, mit einem ſtarken Nickelring auf der Außenſeite verſehene lohgare, angebräunte Lederſchlaufe, welche über den Leibriemen gezogen werden kann.

d) Handwerkstaſche von lohgarem, angebräuntem, weichem Leder, 20 cm hoch, 30 cm breit, mit übergreifendem Deckel zum Zuſchnallen. Inhalt: 1 Hammerzange, 1 Flachzange, 1 Meißel, 1 Schraubenzieher, 1 Nagelbohrer, 1 Zollſtock, 2 Packnadeln, 1 Rolle Bindfaden, Nägel, Schrauben, 1 zuſammenlegbare Laterne im Blechfutteral.*)

D. Trageweiſe.

Mantel. Wird Torniſter getragen, dann gerollt um die drei Seiten des Torniſters, mit drei Mantelriemen befeſtigt. Untere Seite bleibt frei. Wird Rucksack getragen, dann gerollt und in zwei gleich lange Schenkel zuſammengelegt, mit zwei Mantelriemen zuſammengehalten. Dieſe Rolle wird quer zwiſchen Rücken und hinterer Wand des Rucksacks durch die Trageriemen geſchoben.

Brotbeutel. Am Leibriemen auf der rechten Seite oder am Brotbeutelband von der linken Schulter zur rechten Hüfte.

Labeflaſche. Am Trageriemen von der linken Schulter zur rechten Seite, hinter dem Brotbeutel.

---

*) Jeder Mann muß im Beſitze eines kräftigen Taſchenmeſſers mit Korkzieher ſein.

Kochgeschirr. Auf der Tornisterklappe, Deckel nach rechts, anzuschnallen Beim Gebrauch des Rucksacks wird das Kochgeschirr am Leibriemen, rückwärts an der linken Seite so befestigt, daß der Leibriemen durch den Tragbügel des Kochgeschirrs gezogen wird. Es kann bis zur Mitte des Rückens verschoben werden.

Mannschaftstasche. Vorn am Leibriemen, die Schlaufen zu beiden Seiten des Schlosses.

Kartentasche. Am Leibriemen auf der linken Seite.

Zeltausrüstung. Die Zeltbahn zusammen und um den gerollten Mantel gelegt. Die übrigen Teile — 1 Zelt- und Halsleine, 1 dreiteiliger Zeltstock, 3 Zeltpflöcke — im Zeltzubehörbeutel, im Tornister oder Rucksack.

Improvisations-Ausrüstung. Von je vier Mann trägt Nr. 1 das Beil an der linken Seite an der über den Leibriemen geschobenen Lederschlaufe, Nr. 2 die Säge in derselben Weise, Nr. 3 die beiden Hanfleinen aufgerollt, mit den Karabinerhaken in den Ring der über den Leibriemen gezogenen Lederschlaufe eingehakt an der linken Seite, Nr. 4 die Handwerkstasche an dem durch die Schlaufen gezogenen Leibriemen an der linken Seite.

Beilage 54, § 212.

Rangabzeichen,

welche

zu der vorgeschriebenen Dienstbekleidung (Beilage 53) bei Friedensübungen und beim Kriegsdienste im Inlande anzulegen sind.

---

1. Führer einer Sanitätskolonne. Eine gedrehte, silberne, mit schwarz-rotem Faden durchsetzte Doppelschnur, welche den inneren, oberen und äußeren Rand der Schulterklappe einfaßt und am Schulterende der letzteren durch eine 3 cm breite silberne, mit schwarz-rotem Faden durchwirkte Tresse verbunden ist (Verbindungstresse).
2. Kolonnenführer-Stellvertreter. Abzeichen zu 1 ohne Verbindungstresse.
3. Arzt einer Sanitätskolonne. Abzeichen zu 1 ohne Verbindungstresse; auf dem freibleibenden Teile der Schulterklappe der versilberte Äskulapstab.

Als Ausrüstungsstücke sind von den zu 1 bis 3 aufgeführten Personen der vorgeschriebene Leibriemen nebst Kartentasche mitzuführen.

Sonderbestimmungen

über

die Verwendung der Ritterorden — Johanniter-, Malteser-, St. Georgs-Ritter — und ihrer Pflegekräfte für Zwecke der freiwilligen Krankenpflege.

§ 1.

Die Verwendung der Ritterorden und ihrer Pflegekräfte ist im Hinblick auf die dem Heeres-Sanitätsdienste während des Krieges zufallenden umfangreichen Aufgaben von besonderem Werte. Um diese Verwendung in ausgiebigster Weise — unter Berücksichtigung der Satzungen der Ritterorden — zu ermöglichen, gelten nachstehende Festsetzungen:

§ 2.

Die Anforderung der Pflegekräfte sowie deren Verteilung auf die einzelnen Bedarfspunkte während des Krieges erfolgt durch den Kaiserlichen Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege, der die Vorbereitungen ihrer Verwendung bereits im Frieden mit den Orden zu regeln hat.

§ 3.

Die zu übernehmende Pflege verwundeter und erkrankter Soldaten wird in den stehenden Kriegs-, den Etappen- und Reservelazaretten ausgeübt.

Bei der Überweisung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in einem Lazarett, soweit möglich, nur Schwestern oder Brüder einer und derselben Kongregation die Pflege ausüben.

Den pflegenden Schwestern oder Brüdern wird ein besonderer Schlaf- und Wohnraum sowie, wo immer möglich, auch ein Raum für ihre Andachten zur Verfügung gestellt.

§ 4.

Jedem Lazarettrupp, der in der Regel vollzählig aus Pflegekräften eines Ritterordens zu bestehen hat, wird zur Überwachung des Personals sowie zur Wahrnehmung der Interessen desselben ein Ritter und, falls es sich um Pflegekräfte katholischer Ritterorden handelt, auch ein Priester zur Seelsorge für das Pflegepersonal von dem Orden beigegeben.

Die hierzu ausersehenen Personen sind dem Kaiserlichen Kommissar durch die Ordensvorstände anzumelden. Die Ritter bedürfen zur Ausübung ihrer Dienstverrichtungen der Bestätigung des Kriegsministeriums; diese einzuholen, ist Sache des Kaiserlichen Kommissars.

Die Wahl der Oberinnen und Vorsteher innerhalb eines Lazarettrupps steht dem Ritter zu, sofern dieselbe nicht bereits von dem Mutterhause getroffen war.

§ 5.

Für die bereits vor dem Ausbruche des Krieges in Militärlazaretten tätigen und in denselben verbleibenden Pflegekräfte eines Ritterordens ist dieser befugt, Ritter zu bestimmen, welche die im ersten Absatz des § 4 bezeichnete Aufgabe zu übernehmen haben. Die Ernennung erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 4.

§ 6.

Beschwerden des Pflegepersonals sind zunächst an den Ritter und von diesem an die betreffende Dienststelle zu richten.

§ 7.

Maß und Verteilung der Arbeit und Pflege der Schwestern und Brüder in ihren Stationen erfolgt durch den Chefarzt im Einvernehmen mit der betreffenden Oberin oder dem Vorsteher.

§ 8.

Die pflegenden Schwestern und Brüder, welche eine Ordenstracht tragen, können diese auch bei der Krankenpflege im Felde beibehalten, unter Anlegen des mit dem Stempel des Kaiserlichen Kommissars versehenen Neutralitätsabzeichens.

Beilage 56, § 223.

Etat

an

Pferdepflegern (Trainsoldaten), Dienern, Pferden und Wagen für den Kaiserlichen Kommissar und die beim Feldheere bestimmten Delegierten.

Lfde. Nr.	Dienststelle	Pferdepfleger (Trainsoldaten)	Diener	Pferde: Reit-	Pferde: Zug-	Zweispännige Wagen	Bemerkungen
1	Kaiserlicher Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege (einschl. 2 Hilfsdelegierte und 1 Schreiber)	4	3	4	4	2	1. Die Sicherstellung des Bedarfs an Schreibern, Dienern, Pferden und Wagen liegt der freiwilligen Krankenpflege bezw. dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegierten ob.
2	Generaldelegierter wie vor	4	3	4	4	2	
3	Etappendelegierter (einschl. 1 Schreiber)	2	1	2	2	1	
4	Delegierter bei dem ~~Feldlazarettdirektor~~ Kriegslazarettdirektor oder Automobil. (einschl. 1 Schreiber)	1	1	.	2	1	2. Die Wagen dienen zum Transport der Akten, der Kasse und des Personals, einschl. der Dienerschaft.
5	Delegierter bei der Krankentransport-Kommission (einschl. 1 Schreiber)	1	.	.	2	1	
6	Unterdelegierter . . .	.	1	.	.	.	

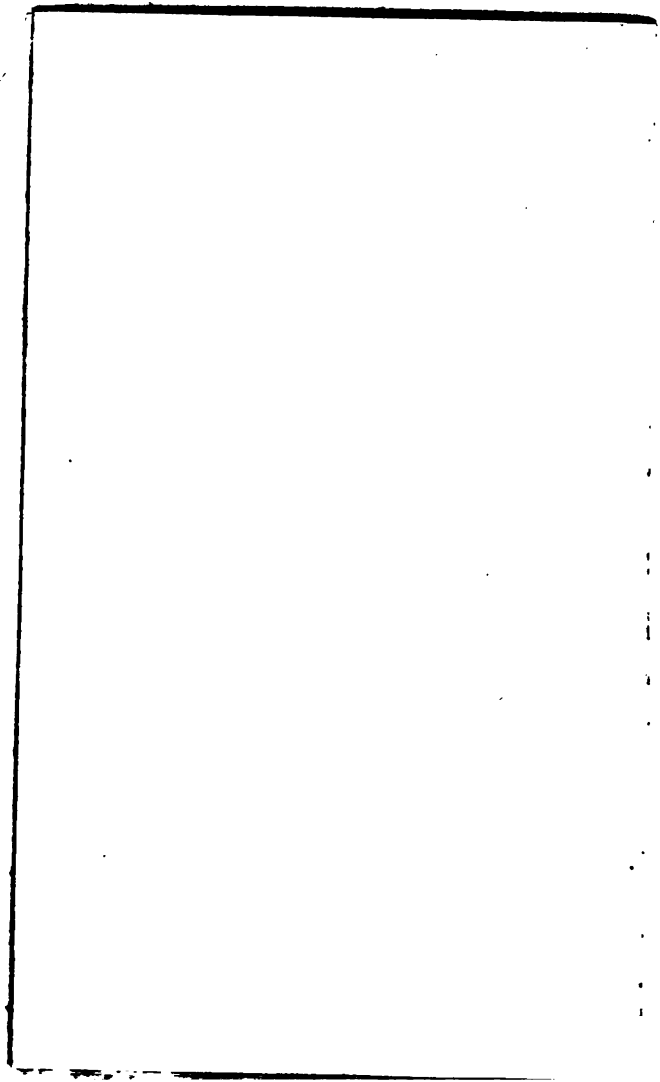

Anlage III.

Die Genfer Konvention.

1. Zur Linderung des Loses der im Kriegsdienste verwundeten Militärpersonen haben die Regierungen eines Teiles der europäischen Staaten im Jahre 1864 in der Stadt Genf eine Vereinbarung getroffen, nach der die bei der Krankenpflege beschäftigten Personen und teilweise auch das dazu gehörige Material den Kriegsgesetzen nicht unterworfen sein soll. Diese Vereinbarung wird kurz die Genfer Konvention genannt. Sie wurde durch einen Nachtrag vom Jahre 1868 dahin erweitert, daß sie auch für die Kriegsmarine Geltung haben sollte.

2. Sie bestimmt, daß die Sanitätskompagnien, die Feld- und die Kriegslazarette als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden sollen, solange sie ausschließlich ihrer Bestimmung dienen, Verwundete und Kranke aufzunehmen.

3 Das Personal dieser Sanitätsformationen nimmt solange an der Wohltat der Neutralität Anteil, als es seinen Verrichtungen obliegt, und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind. Diese Personen können selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, ihrem Dienste obzuliegen. Wenn sie unter diesen Umständen ihre

Tätigkeit einstellen, um sich ihren Truppenteilen anzuschließen, wird die den Platz behauptende Armee dafür sorgen, daß sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

4. Das Material der Kriegslazarette unterliegt den Kriegsgesetzen. Die zu diesen Lazaretten gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzuge nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, die ihr Privateigentum sind. Die Sanitäts-Kompagnien und Feldlazarette dagegen bleiben unter gleichen Umständen im Besitze ihres Materials.

5. Die verwundeten oder kranken Militärpersonen sollen ohne Unterschied der Nationalität in die Lazarette aufgenommen und dort verpflegt werden.

6. Als Zeichen der Neutralität ist das Rote Kreuz im weißen Felde vereinbart worden. Dieses führen die Sanitäts-Kompagnien und Lazarette in einer Flagge, das gesamte im Militärkrankendienst beschäftigte Personal in einer gestempelten Binde, die um den linken Oberarm getragen wird. Eine gleiche, vom Kaiserlichen Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege zu überweisende Binde hat auch jedes im Militärkrankendienst beschäftigte Mitglied der freiwilligen Krankenpflege anzulegen.

Kaiserlicher Kommissar
und Militär-Inspekteur der
freiwilligen Krankenpflege.

Anlage IV.
Zu § 7. 8 der Dienstanweisung
für die Delegierten.

Nachweisung

der

für eine freiwillige, auf dem Kriegsschauplatz tätige Krankenpflegerin erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

A. Reisegeräte.

1. Koffer: Größe 69 cm lang, 34 cm breit, 28 cm hoch.
2. Handtasche.
3. Brotbeutel.
4. Reise- oder Schlafdecke mit leichter Hülle oder Plaidrienen.

B. Bekleidung und Ausrüstung.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Stückzahl	Davon zum Anzug	Davon im Koffer	Davon in der Handtasche	Davon im Brotbeutel	Bemerkungen
1.	Mantel mit abknöpfbarem Kragen oder Umschlagetuch	1	1	—	—	—	
2.	Hut, Kappe oder Kopftuch	1	1	—	—	—	
3.	Hauben	6	1	4	1	—	
4.	Weste, Tuch oder Seelenwärmer	1	1	—	—	—	bei rauher Jahreszeit, sonst im Koffer.
5.	Waschkleider	2	1	1	—	—	
6.	Wollkleid	1	—	1	—	—	
7.	Kragen oder Tücher	6	1	4	1	—	
8.	Schürzen, weiße	3	—	3	—	—	
9.	Schürzen, farbige	4	—	3	1	—	
10.	Nachtjacken	3	—	2	1	—	bezw. Nachthemden.
11.	Hemden	5	1	3	1	—	
12.	Wollene Unterhemdchen	2	1	1	—	—	nach Bedarf.
13.	Korsett bezw. Reformkorsett	2	1	1	—	—	
14.	Unterröcke	2	1	1	—	—	zu Nr. 14 und 16 bezw. 3 Reformhosen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Stückzahl	Davon: zum Anzug	im Koffer	in der Handtasche	im Brotbeutel	Bemerkungen
15.	Staubröcke	2	1	1	—	—	
16.	Beinkleider	4	1	3	—	—	
17.	Strümpfe	6	1	4	1	—	
18.	Lederschnürstiefel, hohe	1	1	—	—	—	
19.	Lederschuhe, halbhoch mit doppelten Hacken	1	—	1	—	—	
20.	Schuhe, warme	1	—	—	1	—	
21.	Gummischuhe	1	—	—	1	—	
22.	Taschentücher	9	1	6	2	—	
23.	Handschuhe, Paar	2	1	1	—	—	
24.	Regenschirm (Entoutcas)	1	1	—	—	—	
25.	Waschzeug, einschl. Zahnbürste, Nagelbürste, Kämme	1	—	—	1	—	
26.	Handtuch	1	—	—	1	—	
27.	Spiegel, kleiner	1	—	—	1	—	
28.	Kleiderbürste	1	—	—	1	—	
29.	Schuhputzzeug	1	—	—	1	—	
30.	Nähzeug	1	—	—	1	—	
31.	Flickenbeutel	1	—	1	—	—	
32.	Eßbesteck in Beutel	1	—	—	1	—	
33.	Trinkbecher	1	—	—	—	1	
34.	Feldflasche	1	—	—	—	1	
35.	Taschenmesser	1	—	—	—	1	
36.	Tasche mit Schreibgeräten	1	—	—	1	—	
37.	Geldtasche	1	1	—	—	—	
38.	Reisetintenfaß	1	—	—	1	—	
39.	Laterne	1	—	—	1	—	
40.	Feuerzeug	1	—	—	1	—	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Stückzahl	Davon: zum Anzug	Davon: im Koffer	Davon: in der Handtasche	Davon: im Brotbeutel	Bemerkungen
41.	Stearinlichte für Laterne	1 Pak.	—	1	—	—	
42.	Gummitopf	1	—	—	1	—	
43.	Militärgesangbuch	1	—	1	—	—	
44.	Neues Testament mit Psalmen	1	—	—	1	—	
45.	Neutralitätsabzeichen	3	1	2	—	—	
46.	Ausweiskarte	1	—	—	1	—	
47.	Verwendungsnachweisebuch	1	—	1	—	—	
48.	Verbandtasche mit Schere und anatomischer Pinzette	1	—	—	1	—	
49.	Verbandpäckchen	2	—	—	2	—	

Anlage V.

Zu § 12 der Dienstanweisung für die Delegierten.

Mobilmachungsjahr:...
Armeekorps:...

Lazarett- Trupp
Begleit- =
Transport- =
Depot- =

Nachweisung

des für den Kriegsschauplatz bestimmten Personals der freiwilligen Krankenpflege.

..... Verein .....

Bemerkungen:

1. Unter „Armeekorps" ist auf der Außenseite des Musters das nicht Zutreffende durchzustreichen.
2. In Rubrik Bemerkungen ist anzugeben, ob die Betreffenden militärfrei sind; ferner ist bei denjenigen Persönlichkeiten, welche sich in Beamten- oder sonstigen Dienstverhältnissen befinden, anzugeben, ob die betreffenden Vorgesetzten sich mit deren Verwendung in der freiwilligen Krankenpflege einverstanden erklärt haben.
3. Die als Träger ausgebildeten Pfleger sind rot zu unterstreichen.

Lfde. Nr.	Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Alter	Religion	Ausbildung		Bestimmung	Ort und Zeit der Meldung	Bemerkungen (z. B. über Sprachenkenntnis, besondere Eigenschaften usw.)
						Wann?	Wo?			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Bundesstaat: . . . . . .

Provinz: . . . . . .

Anlage VI.

Zu § 12. 11 der Dienstanweisung für die Delegierten.

Namentliche Liste

der

von den Vereinen des Roten Kreuzes zur Verwendung als Delegierte der freiwilligen Krankenpflege im Kriege vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

Anlage VII.

Rapport

der Sanitätskolonne vom Roten Kreuz

zu .....

Führer der Kolonne: .....

Ausbildende Ärzte: .....

Die Kolonne hat seit dem 1. Oktober des letzten Jahres

im Übungshause ..... Mal

im Gelände ..... Mal

geübt.

Bemerkungen:

1. Die Rapporte können an Ort und Stelle mit Bleistift aufgestellt werden.
2. Einer Zusammenstellung der Rapporte sämtlicher übenden Kolonnen seitens des Leitenden bedarf es nicht.

Lfde. Nr.	Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Alter	Religion	Ausbildung		Bestimmung	Ort und Zeit der Meldung	Bemerkungen (z. B. über Sprachenkenntnis, besondere Eigenschaften usw.)
						Wann?	Wo?			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Bundesstaat: . . . . . .

Provinz: . . . . . .

Anlage VI.

Zu § 12. 11 der Dienstanweisung für die Delegierten.

Namentliche Liste

der

von den Vereinen des Roten Kreuzes zur Verwendung als Delegierte der freiwilligen Krankenpflege im Kriege vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

LANE MEDICAL LIBRARY

This book should be returned on or before
the date last stamped below.

10M-4-49—63290

W12
G37
1904

Dienstanweisung für die Delegierten der freiwilligen Krankenpflege.

114530

DATE	ISSUED TO

2-48-5M